



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.105/12-II/A/1/86

Richterdienstgesetz;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz (Richterdienstgesetz-Novelle 1986), das Gerichtsorganisationsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. 69	-GE/1986
Datum 1986 10 01	
Verteilt 1.10.86 je	

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
den Verband der Professoren Österreichs

*Dr. Wasserbauer +  
Colzani*

(23. September 1986)

doc 1832E

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz (Richterdienstgesetz-Novelle 1986), das Gerichtsorganisationsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden, sowie die Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

11. November 1986

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Der Entwurf enthält die

1. Neuumschreibung der Ernennungserfordernisse für Richteramtswürdiger und die gesetzliche Verankerung der Auswahl- und Eignungskriterien.
2. Erweiterung und Vertiefung des fachlichen Wissens durch eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre.
3. Ergänzung der fachlichen Ausbildung durch die Begegnung mit anderen Wissensgebieten und Arbeitsbereichen (zB Ausbildung beim Rechtsanwalt oder Notar).
4. Neugestaltung der Bestimmungen über die Richteramtswürdigerprüfung und die Kündigung von Richteramtswürdigern.
5. Neufassung der Bestimmungen über die Bezirksgerichte im Gerichtsorganisationsgesetz sowie der Bestimmungen über Richter in der Reisegebührenvorschrift 1955.

Damit sollen die Neuregelung des Verfahrens zur Aufnahme von Richteramtswürdigern, die Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre und der Einbau weiterer Ausbildungs-

E n t w u r f

Bundesgesetz vom ..... 1986, mit dem das  
Richterdienstgesetz (Richterdienstgesetz-Novelle 1986 -  
RDG-Novelle 1986), das Gerichtsorganisationsgesetz und  
die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 574/1985, wird wie folgt geändert:

1. Art. III Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften  
für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter  
geltenden Vorschriften auf die Richteramtsanwärter anzuwenden;  
ausgenommen von einer sinngemäßen Anwendung sind jedoch  
insbesondere die §§ 25 Abs. 3 und 4, 29 bis 33, 36 bis 49, 60, 70,  
77, 82, 90, 92 bis 98."

2. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Richteramtsanwärter ist ohne Bestimmung eines  
Dienstortes für einen Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen. Eine  
spätere Ernennung für einen anderen Oberlandesgerichtssprengel ist  
auf Ansuchen des Richteramtsanwärters zulässig."

- 2 -

3. Die §§ 2 und 3 lauten:

#### "Aufnahmeerfordernisse

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die volle Handlungsfähigkeit;
3. die persönliche, körperliche und fachliche Eignung für den Richterberuf;
4. die erfolgreiche Ablegung
  - a) der im Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und in der Rechtswissenschaftlichen Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979, vorgesehenen Diplomprüfungen oder
  - b) der in der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung 1945, StGBI. Nr. 164, vorgesehenen Staatsprüfungen und
5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von neun Monaten.

(2) Vom Erfordernis einer Gerichtspraxis kann bei einem Aufnahmewerber, der als Rechtspfleger tätig war, teilweise abgesehen werden.

#### Aufnahmeverfahren

§ 3. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse zu prüfen. Der Prüfung sind die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richter und der Leiter der Übungskurse für Rechtspraktikanten zugrunde zu legen. Hat der Aufnahmewerber weitere gemäß § 15 einrechenbare Praxiszeiten zurückgelegt, ist auch auf die hierüber ausgestellten Zeugnisse oder Verwendungsbestätigungen Bedacht zu nehmen. In jedem Fall hat sich der Präsident des Oberlandesgerichtes persönlich oder durch

- 3 -

beauftragte Richter in einem Gespräch mit dem Aufnahmewerber über dessen Eignung zu vergewissern und sich einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahmegesuchen und den Nachweisen über die Aufnahmeerfordernisse vorzulegen.

(3) Unter mehreren Aufnahmewerbern ist denjenigen der Vorzug zu geben, bei denen nach Abwägung der sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Eignungskriterien die Eignung für den Richterberuf in höherem Maße gegeben ist."

4. § 6 lautet:

#### "Dienstzeit

§ 6. Die dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters hat sich nach den Erfordernissen der Ausbildung zu bestimmen."

5. Die Überschrift zu § 7 und § 7 Abs. 1 und 2 lauten:

#### "Kündigung des Dienstverhältnisses

§ 7. (1) Das Dienstverhältnis kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit Bescheid zum Ende jedes Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten halben Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes (Probezeit) ein Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Ablauf des zweiten Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes drei Monate. Bei der Berechnung der Dauer der Probezeit ist § 13 sinngemäß anzuwenden; vor der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst zurückgelegte Zeiten sind nicht zu berücksichtigen.

- 4 -

(2) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe eines Grundes möglich.

Kündigungsgründe sind:

1. Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses;
2. Nichtablegung der Richteramtsprüfung innerhalb eines halben Jahres oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtsprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes;
3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;
4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes trotz jeweiliger schriftlicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
5. unbefriedigender Arbeitserfolg;
6. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst."

6. An die Stelle der §§ 9 und 10 treten folgende Bestimmungen:

"Dauer und Ablauf des Ausbildungsdienstes

§ 9. (1) Der Ausbildungsdienst dauert vier Jahre; wird die Richteramtsprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgreich abgelegt, verlängert sich der Ausbildungsdienst bis zur erfolgreichen Ablegung der Richteramtsprüfung.

(2) Ein Teil des Ausbildungsdienstes ist beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen sowie bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar oder bei der Finanzprokuratur zu leisten.

- 5 -

(3) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146) geleistet werden.

(4) Die Dienstleistung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat mindestens je ein Jahr und bei der Staatsanwaltschaft mindestens fünf Monate zu dauern. Die Dienstleistung beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei der Finanzprokurator sowie die Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar darf jeweils die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Die Dienstleistung bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen und bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Verwaltungsstellen dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen und die Arbeitsweise der Dienststellen des Bundes kennenzulernen, die für die Tätigkeit des Richters oder des Staatsanwaltes von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Exkursionen zu den betreffenden Dienststellen verbunden mit Vorträgen durch Vertreter dieser Dienststellen, zu veranstalten.

#### Ausbildung beim Rechtsanwalt

§ 9a. (1) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat eine Liste der Rechtsanwälte zu führen, die bereit sind, einen Richteramtsanwärter in ihre Kanzlei aufzunehmen, und die sich verpflichten, ihn ordnungsgemäß auszubilden. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat dem örtlich zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Jänner jedes Jahres eine Ausfertigung dieser Liste zu übermitteln. Änderungen in dieser Liste sind vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mitzuteilen.

- 6 -

(2) Die Zuteilung zum Rechtsanwalt obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes; sie ist nur innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels zulässig, für den der Richteramtsanwärter ernannt ist. Zwischen Rechtsanwalt und Richteramtsanwärter darf kein Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 34 bestehen.

(3) Die Zuteilung soll frühestens im dritten Ausbildungsjahr erfolgen und ist so vorzunehmen, daß in diesen Ausbildungsabschnitt nicht die Zeit des Prüfungsurlaubes und der Ablegung der Richteramtsprüfung fällt.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat dem Rechtsanwalt und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer den vorgesehenen Zeitraum der Zuteilung tunlichst zwei Monate vor Beginn der Zuteilung bekanntzugeben. Termine von Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen Veranstaltungen, an denen der Richteramtsanwärter teilnehmen soll, sowie festgelegte Urlaube sind dem Rechtsanwalt spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Pflicht zur Anzeige einer Dienstverhinderung im Sinne des § 62 Abs. 1 besteht auch gegenüber dem Rechtsanwalt.

(5) Während der Zuteilung bleibt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zum Bund aufrecht; zwischen Richteramtsanwärter und Rechtsanwalt wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Rechtsanwalt haftet für den Richteramtsanwärter als seinen Erfüllungsgehilfen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, findet sinngemäß Anwendung. Das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, und das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, sind nicht anzuwenden.

(6) Der Rechtsanwalt kann sich in sinngemäßer Anwendung des § 15 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, durch den Richteramtsanwärter vertreten lassen. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat dem Richteramtsanwärter eine Urkunde

- 7 -

auszustellen, wonach dieser auf die Dauer der Zuteilung gemäß § 15 der Rechtsanwaltsordnung vertretungsbefugt ist.

(7) Der Richteramtsanwärter ist verpflichtet, vor Beginn seiner Zuteilung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes nachzuweisen, daß für ihn zur Deckung von allfälligen Schadenersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherer besteht. Die Mindestversicherungssumme ist mit S 500.000 zu vereinbaren. Die Kosten der Mindestversicherung hat der Bund zu tragen. Der Richteramtsanwärter hat die Versicherung während der Dauer seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt aufrecht zu erhalten und dies dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes auf Verlangen nachzuweisen.

(8) Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, dem Richteramtsanwärter für dessen Tätigkeit ein Entgelt zu geben; ebenso ist es dem Richteramtsanwärter untersagt, für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt von diesem oder von anderen Personen ein Entgelt anzunehmen.

(9) Der Richteramtsanwärter hat die Anordnungen des Rechtsanwaltes, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden, zu befolgen, es sei denn, die Befolgung würde gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen. Ein pflichtwidriges Verhalten des Richteramtsanwärters ist vom Rechtsanwalt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen. Der 2. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf den Richteramtsanwärter auch für die Zeit seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt anzuwenden.

(10) Für die Zuteilung zum Rechtsanwalt sind die Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, über die Dienstzuteilung anzuwenden, wobei die Kanzlei des Rechtsanwaltes als Dienststelle des Bundes gilt. Reisen, die der Richteramtsanwärter während der Zuteilung zum Rechtsanwalt zum Zweck der Teilnahme an Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen im Rahmen des Ausbildungsdienstes festgesetzten

- 8 -

Veranstaltungen unternimmt, gelten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift 1955 als Dienstreisen. Für Reisen, die der Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Verwendung beim Rechtsanwalt unternimmt, hat er ausschließlich gegenüber dem Rechtsanwalt einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wobei sich Umfang und Höhe dieses Anspruches nach der Reisegebührenvorschrift 1955 richten.

(11) Die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt kann vorzeitig auf Ersuchen des Rechtsanwaltes oder des Richteramtsanwärters beendet werden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat in diesem Fall die Zuteilung unverzüglich aufzuheben und hievon den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu verständigen. Eine weitere Zuteilung zu einem anderen Rechtsanwalt oder zu einem Notar hat nur dann zu erfolgen, wenn der Zeitraum der vorzeitig beendeten Zuteilung kürzer als vier Monate war.

#### Ausbildung beim Notar

§ 9b. (1) Auf die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Notar ist § 9a mit Ausnahme des Abs. 6 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die Notariatskammer tritt.

(2) § 118 Abs. 1 der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, ist sinngemäß anzuwenden. Geschäfte der im § 118 Abs. 2 der Notariatsordnung aufgezählten Art können dem Richteramtsanwärter nicht aufgetragen werden.

#### Gestaltung des Ausbildungsdienstes

§ 10. (1) Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, daß der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich der Justizverwaltungssachen und des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung

- 9 -

des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen jedoch nur dann, wenn nicht vor einem Senat verhandelt wird und der Richter anwesend ist. Der Richteramtsanwärter ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und in Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Während der Ausbildung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt und beim Notar ist dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, vornehmlich die Entwicklung und Durchführung der Rechtssachen vom Standpunkt der Parteien kennenzulernen. Zu diesem Zweck ist er, soweit dies die Umstände gestatten, der Aufnahme von Informationen zuzuziehen oder mit der selbständigen Aufnahme von Informationen zu betrauen. Er ist zur Verfassung von Parteieingaben, insbesondere zur Verfassung von Schriftsätzen in Justizsachen, zu verwenden.

(3) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Richteramtsanwärter zum Studium für die Richteramtsprüfung und seine wissenschaftliche Fortbildung genügend Zeit frei bleibt."

7. Die §§ 12 und 13 lauten:

"Beurteilung des Ausbildungsstandes

§ 12. (1) Jeder mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters betraute Richter, Staatsanwalt oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf nach den im § 54 Abs. 1 genannten Kriterien schriftlich zu beurteilen. Der Leiter der Dienststelle hat diese Beurteilung unter Anschluß seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Dienstweg vorzulegen.

- 10 -

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes soll dem Richteramtsanwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen des Richteramtsanwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Richteramtsanwärters ist diese Auskunft jedenfalls zu erteilen.

(3) Abs. 1 ist von der Finanzprokurator, vom Rechtsanwalt und vom Notar mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gebiete, auf denen der Richteramtsanwärter verwendet wurde, in einer Verwendungsbestätigung kurz anzuführen sind und eine Beurteilung der Eignung für den Richterberuf zu unterbleiben hat. Die Vorlage der Verwendungsbestätigung hat unmittelbar an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu erfolgen.

#### Dienstabwesenheit

§ 13. Die Zeit, während der der Richteramtsanwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs- und Prüfungsurlaubes vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahres insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet."

8. An die Stelle des § 14 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

"(3) Dem Richteramtsanwärter ist im Rahmen von Kursen, Seminaren, Exkursionen und Übungen Gelegenheit zu geben, auch die für den Richter unerläßlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, der Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik, der Vernehmungstaktik, der Soziologie, der forensischen Medizin, der Psychologie, der Psychiatrie und der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie auf kulturellem, technischem, volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet zu erwerben.

- 11 -

(4) Soweit es mit dem Ausbildungszweck und den dienstlichen Interessen vereinbar ist, ist dem Richteramtsanwärter auch Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anderer Behörden, Anstalten und Organisationen teilzunehmen."

9. § 16 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten unter Aufsicht zu verfassende Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Zivilrecht und dem Strafrecht. Diese Arbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von längstens je 10 Stunden anzufertigen. Dem Kandidaten ist die Benützung der Gesetzesausgaben und der literarischen Behelfe gestattet; ausgenommen sind Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbücher.

(4) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1. das Bürgerliche Recht einschließlich des Arbeits- und des Sozialrechtes sowie des Internationalen Privatrechtes;
2. das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, das Immaterialgüterrecht sowie der gewerbliche Rechtsschutz;
3. das zivilgerichtliche Verfahren einschließlich des Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrechtes;
4. das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechtes sowie der Grundzüge der Kriminologie;
5. die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;
6. das Verfassungsrecht, die Verfassungs- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Verwaltungs- und des Finanzrechtes;
7. die Grundzüge des Dienstrechtes der Bundesbediensteten unter besonderer Berücksichtigung des Dienstrechtes der Richter;
8. Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter sowie Gestaltung richterlicher Entscheidungen."

- 12 -

10. Dem § 16 wird angefügt:

"(6) Hat der Kandidat das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien."

11. Die §§ 17 und 18 lauten:

#### "Richteramtsprüfungskommission

§ 17. Bei jedem Oberlandesgericht besteht eine Richteramtsprüfungskommission. Prüfungskommissäre sind der Präsident, der Vizepräsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes sowie der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und dessen Erster Stellvertreter. Darüber hinaus ist für die Dauer von jeweils fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Aktivstandes, eine angemessene Anzahl von Prüfungskommissären zu bestellen, die entweder zum Richteramt befähigt (§ 26) oder Rechtsanwälte sind.

#### Bestellung der Prüfungskommissäre

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im November des letzten Jahres der Funktionsdauer der bestellten Prüfungskommissäre dem Bundesminister für Justiz Vorschläge über die neu zu bestellenden Prüfungskommissäre zu erstatten. Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, hat er das Einvernehmen mit deren Dienstbehörde zu pflegen.

(2) Die Rechtsanwaltskammern, die im Sprengel des Oberlandesgerichtes ihren Sitz haben, haben auf Aufforderung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes fristgerecht Rechtsanwälte ihres Sprengels in der geforderten Anzahl zur Bestellung zu Prüfungskommissären namhaft zu machen."

- 13 -

12. § 19 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat für die einzelne Richteramtsprüfung den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre zu bestimmen. Die Auswahl und Begutachtung der schriftlichen Arbeiten hat er Prüfungskommissären zu übertragen, die Richter sind oder waren.

(3) Wer zu einem Kandidaten in einem im § 34 angeführten Angehörigkeitsverhältnis steht oder diesen gemäß § 9a ausgebildet hat, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein."

13. Im § 20 Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte "das Bundesministerium" durch die Worte "der Bundesminister" ersetzt.

14. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Richteramtsprüfung soll innerhalb der letzten vier Monate des Ausbildungsdienstes abgelegt werden; eine frühere Ablegung ist nicht zulässig. Die Prüfungstermine sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach Bedarf zu bestimmen."

15. § 21 lautet:

"Zulassung zur Richteramtsprüfung.

Prüfungsurlaub

§ 21. (1) Der Richteramtsanwärter kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des vierjährigen Ausbildungsdienstes um die Zulassung zur Richteramtsprüfung ansuchen. Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes.

(2) Der zur Richteramtsprüfung zugelassene Richteramtsanwärter hat Anspruch auf einen sechswöchigen Prüfungsurlaub. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Prüfungsurlaub so festzusetzen, daß er nach Wahl des Richteramtsanwärters entweder der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung unmittelbar vorangeht."

- 14 -

16. Die §§ 23 und 24 lauten:

"Wiederholung der Richteramtsprüfung"

§ 23. (1) Hat der Richteramtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, kann er sie nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsurlaub steht auch für die zu wiederholende Richteramtsprüfung zu.

Verwendung nach bestandener Richteramtsprüfung

§ 24. Nach bestandener Richteramtprüfung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes die Verwendung des Richteramtsanwärters so zu bestimmen, daß dieser zu möglichst selbständiger Tätigkeit herangezogen wird; eine Verwendung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt oder beim Notar ist nicht mehr zulässig."

17. § 26 Abs. 1 lautet:

"(1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtsprüfung bestanden und eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist § 13 sinngemäß anzuwenden."

18. § 54 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;

- 15 -

3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit;
4. die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. bei Richtern, die auf eine leitende Planstelle ernannt sind oder bei denen die Ernennung auf eine solche Planstelle in Frage kommt, die Eignung hierfür;
8. der Erfolg der Verwendung."

19. Nach § 58 wird eingefügt:

"§ 58a. Der Richter ist verpflichtet, ihm zugeteilte Richteramtsanwärter und Rechtspraktikanten vorschriftsmäßig auszubilden. Einem Richter dürfen nicht mehr als zwei Richteramtsanwärter oder Rechtspraktikanten gleichzeitig zur Ausbildung zugeteilt sein."

20. § 65 lautet:

"Planstellen und Gehaltsgruppen

§ 65. Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

- 16 -

Planstelle	Gehalts- gruppe
Richter des Bezirksgerichtes Vorsteher des Bezirksgerichtes Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	
Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	I
Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	
Richter des Oberlandesgerichtes Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	II
Präsident des Oberlandesgerichtes	festes Gehalt
Hofrat des Obersten Gerichtshofes Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	III
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes Präsident des Obersten Gerichtshofes	festes Gehalt"

21. § 68 lautet:

"Dienstzulage

§ 68. Dem Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt ihm diese Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II."

- 17 -

22. Nach § 70 wird eingefügt:

"Naturalwohnung

§ 70a. (1) Dem Richter kann im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Naturalwohnung zugewiesen werden. Durch die Zuweisung wird kein Bestandverhältnis begründet. Die Zuweisung oder der Entzug einer Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(2) Jede bauliche Veränderung der Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

(3) Die Dienstbehörde kann die Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Richter an einen anderen Dienstort ernannt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet,
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, darstellen würde,
3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen des Bundes dient als die gegenwärtige Verwendung,
4. der Richter die Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

(4) Ist eine Naturalwohnung entzogen worden, ist sie innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Richter glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

- 18 -

(5) Die Dienstbehörde kann dem Richter, der an einen anderen Dienstort ernannt wurde, dem Richter des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen des Richters, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, so lange die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung gestatten, als diese nicht für einen Justizbediensteten dringend benötigt wird.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, es sei denn, daß für die Benützung eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist."

## Artikel II

### Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBL. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, wird wie folgt geändert:

Die §§ 24 bis 28 lauten:

#### "Bezirksgerichte

§ 24. (1) Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch den Vorsteher und gegebenenfalls durch Richter des Bezirksgerichtes ausgeübt. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.

(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 77 Abs. 3 und 4 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.

- 19 -

§ 25. (1) Die Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der Vertretungsregelungen ist durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann sie während des laufenden Kalenderjahres geändert werden.

(2) In dringenden Vertretungsfällen, die in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Änderung der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes bei gleichzeitiger Berichterstattung an den Vorsitzenden des Personalsenates verfügen. Diese Änderung tritt mit der Beschlußfassung durch den Personalsenat, spätestens aber nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft.

(3) Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, bleibt unberührt.

§ 26. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht und führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

§ 27. Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den am längsten bei diesem Bezirksgericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes. Bei gleichem Ernennungszeitpunkt ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

§ 28. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann vom § 27 abweichende Vertretungsregelungen treffen."

- 20 -

### Artikel III

#### Änderungen der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1985, wird wie folgt geändert:

Die §§ 45 und 46 lauten:

#### "Richter

§ 45. (1) Als Dienstort eines Richters, der auf eine bei zwei Gerichten systemisierte Planstelle ernannt ist, ist der Sitz desjenigen Gerichtes zu bestimmen, bei dem der Richter überwiegend tätig ist.

(2) Als Dienstort eines Richteramtsanwärters gilt der Sitz desjenigen Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel der vom Richteramtsanwärter im Sinn des § 61 Abs. 1 RDG gewählte Wohnsitz liegt.

§ 46. Die Übersiedlungsgebühren und die Trennungsgebühr (der Trennungszuschuß) entfallen, wenn ein Richter in Vollziehung der über ihn verhängten Disziplinarstrafe der Versetzung an einen anderen Dienstort (§ 104 Abs. 1 lit. d RDG) ernannt wurde."

### Artikel IV

Bei denjenigen Personen, die vor dem 1. Jänner 1986 aufgrund der Rechtsanwaltsprüfung zum Richter ernannt worden sind, ersetzt die Rechtsanwaltsprüfung weiterhin die Richteramtsprüfung.

- 21 -

#### Artikel V

(1) § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 197/1965, wird aufgehoben.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 9 Abs. 2 und 4 und des § 10 Abs. 2 RDG in der Fassung dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

## VORBLATT

### Problem:

Das Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (Ernennung zum Richteramtsanwärter) ist im Richterdienstgesetz nur unzureichend geregelt. Der dreijährige Ausbildungsdienst ist zu kurz, um die Richteramtsanwärter in allen Sparten der Rechtspflege im erforderlichen Ausmaß ausbilden zu können und ihnen darüber hinaus auch noch eine als notwendig anerkannte Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder Notar zuteil werden zu lassen.

Die Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz über die Bezirksgerichte sowie die Sonderbestimmungen über Richter in der Reisegebührenvorschrift 1955 sind inhaltlich längst überholt.

### Ziel:

Neuregelung des Verfahrens zur Aufnahme von Richteramtsanwärtern und Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre sowie Einbau weiterer Ausbildungsstationen in den Ausbildungsdienst.

Zeitgemäße Fassung der Bestimmungen über die Bezirksgerichte im Gerichtsorganisationsgesetz sowie der Sonderbestimmungen für Richter in der Reisegebührenvorschrift 1955.

### Inhalt:

Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für das Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (Ernennung zum Richteramtsanwärter).

Neuumschreibung der Ernennungserfordernisse für Richteramtsanwärter und gesetzliche Verankerung der Auswahl- und Eignungskriterien.

Erweiterung und Vertiefung des fachlichen Wissens durch eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre.

Ergänzung der fachlichen Ausbildung durch die Begegnung mit anderen Wissensgebieten und Arbeitsbereichen (z.B. Ausbildung beim Rechtsanwalt oder Notar).

Neugestaltung der Bestimmungen über die Richteramtsprüfung und die Kündigung von Richteramtsanwärtern.

Neufassung der Bestimmungen über die Bezirksgerichte im Gerichtsorganisationsgesetz sowie der Sonderbestimmungen über Richter in der Reisegebührenvorschrift 1955.

### Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

### Kosten:

Durch die Verlängerung des Ausbildungsdienstes und die damit verbundene Erweiterung des Kurs- und Ausbildungsprogrammes sowie durch die Zuteilungen von Richteramtsanwärtern zu Rechtsanwälten und Notaren werden im vorhinein nicht genau meßbare Mehrkosten von etwa einer Million Schilling jährlich erwachsen.

- 2 -

### Allgemeiner Teil

Die im Jahr 1979 begonnene Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Richter und Staatsanwälte, die erst jüngst durch das am 1. Juli 1986 in Kraft getretene Bundesgesetz über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz), BGBl. Nr. 164/1986, fortgeführt wurde, hat zu einer wesentlichen Stärkung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung und damit zu einer besonderen Attraktivität des Richter- und Staatsanwaltsberufes geführt. Dazu kommt, daß sich in den letzten Jahren die Arbeitsmarktsituation gerade für Juristen geändert hat. Während nämlich die Justiz jahrelang Not an geeigneten Bewerbern um das Richteramt gelitten hatte, gilt es jetzt, aus einer Überzahl von Bewerbern richtig auszuwählen.

Schon bald nach der Beschlußfassung über die Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums begannen eingehende Beratungen und Diskussionen über eine Novelle zum Richterdienstgesetz betreffend eine Neuregelung des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung der Richteramtsanwärter. Eine im Februar 1982 auf breitester Basis veranstaltete Enquete, ein im Bundesministerium für Justiz eingesetzter Arbeitskreis sowie eine Reihe von Besprechungen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften sowie mit der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der Vereinigung der österreichischen Richter haben sich bis zuletzt mit diesem wichtigen Thema beschäftigt.

Ausgehend von diesen Gesprächen wurde der vorliegende Entwurf ausgearbeitet. Seine wesentlichen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (Ernennung zum Richteramtsanwärter) soll der Bedeutung des Richteramtes entsprechend auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden; die bisherige Praxis soll, soweit sie sich bewährt hat, im Gesetz festgeschrieben werden. Die Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der Bewerber soll verbreitert werden.
- Der Praxis folgend wird ausdrücklich angeordnet, daß die Aufnahmewerber eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von neun Monaten zu absolvieren haben, wobei die Möglichkeit der Einrechnung anderer Praxiszeiten nicht ausgeschlossen wird.

- 3 -

- Der Präsident des Oberlandesgerichtes als Leiter des Ausbildungsdienstes hat aus dem Kreise der Aufnahmewerber dem Bundesminister für Justiz diejenigen Bewerber zur Ernennung zu Richteramtsanwärtern vorzuschlagen, die auf Grund der von den Ausbildungsrichtern festgestellten Leistungen während der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) unter Bedachtnahme auf andere zur Verfügung stehende Entscheidungsgrundlagen (z.B. Zeugnisse, Gutachten, Verwendungsbestätigungen) als am besten qualifiziert hält. Die sich aus § 54 RDG ergebenden Eignungskriterien für den Richterberuf sind als Maßstab bei der Auswahl der Bewerber heranzuziehen.
- Der Ausbildungsdienst, dem sich die Richteramtsanwärter zu unterziehen haben und der der Richteramtsprüfung voranzugehen hat, wird auf vier Jahre verlängert. Diese Verlängerung ermöglicht es, den Richteramtsanwärter auch bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar auszubilden. Die Dauer dieser Ausbildung ist mit sechs Monaten vorgesehen. Nicht zuletzt soll der Richteramtsanwärter durch diese Ausbildung ein besseres Verständnis für die Situation der beruflichen Parteienvertreter erhalten.
- Die bisher nur fakultative Ausbildung bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen wird obligatorisch vorgesehen.
- Der Richteramtsanwärter soll Gelegenheit erhalten, im Rahmen von Übungskursen die unerläßlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik, der Vernehmungstaktik, der Soziologie, der Psychiatrie und der Automationsunterstützten Datenverarbeitung zu erwerben.
- Die Kündigungsmöglichkeit von Richteramtsanwärtern, die die von ihnen erwarteten Leistungen nicht erbringen, soll erleichtert werden.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Richterdienstgesetzes sollen auch einige längst überholte Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Reisegebührenvorschrift 1955 in eine zeitgemäße Fassung gebracht werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 83 Abs. 1 B-VG ("Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte"), aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Justizpflege" und "Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte") sowie Z 16 B-VG ("Dienstrecht der Bundesbediensteten").

- 4 -

### Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre und die damit verbundene Erweiterung des Kurs- und Ausbildungsprogrammes für Richteramtsanwärter sowie durch die Zuteilungen von Richteramtsanwärtern zu Rechtsanwälten und Notaren werden im vorhinein nicht genau meßbare Mehrkosten von etwa einer Million Schilling jährlich erwachsen. Durch die Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Reisegebührevorschrift 1955 werden keine Mehrkosten entstehen.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. III Abs. 2:

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung demonstrativen Charakter hat. Aufgezählt werden diejenigen Gesetzesstellen, bei denen es strittig sein könnte, ob sie auf Richteramtsanwärter sinngemäß anzuwenden sind. Neben den aufgezählten Paragraphen gibt es eine Reihe anderer Bestimmungen, bei denen eine sinngemäße Anwendung von vornherein nicht in Betracht kommt. Neu aufgenommen in den Katalog der nicht auf Richteramtsanwärter anzuwendenden Bestimmungen wird insbesondere der § 60, der die Anwesenheit der Richter im Amt regelt. Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen zu § 6 hingewiesen werden.

#### Zu § 1 Abs. 2:

Der zweite Satz dieser Bestimmung soll den bisherigen § 6 über die amtswegige Versetzung eines Richteramtsanwärters in einen anderen Oberlandesgerichtssprengel ersetzen. Diese Gesetzesstelle hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt, sodaß auf sie verzichtet werden kann. Nur mehr auf Ansuchen des Richteramtsanwärters soll künftig eine Versetzung in einen anderen Oberlandesgerichtssprengel zulässig sein.

## Zu § 2:

In dieser Bestimmung wird zunächst die Anpassung der Aufnahmeerfordernisse für Richteramtsanwärter an das Bundesgesetz vom 2.3.1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften und an die rechtswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979, vorgenommen.

Das derzeit mit "körperlicher und geistiger Eignung für den Richterberuf" umschriebene Ernennungserfordernis für Richteramtsanwärter soll in Abs. 1 Z 3 neu gefaßt werden. Dadurch soll ein Signal gesetzt werden, daß in der Aufnahmepraxis der persönlichen, körperlichen und fachlichen Eignung ein ganz besonderer Stellenwert zukommen muß. Die persönliche Eignung setzt nicht nur das vom Gesetz bisher geforderte ehrenhafte Vorleben voraus, sondern erfordert darüber hinaus eine Gesamtpersönlichkeit, die den Aufnahmewerber als Mensch für den Richterberuf prädestiniert.

Ein Aufnahmeerfordernis, das in der bisherigen Aufnahmepraxis - von ganz seltenen Ausnahmefällen abgesehen - stets vorausgesetzt wurde, nämlich das Erfordernis der Absolvierung einer Gerichtspraxis als Rechtspraktikant, wird gesetzlich verankert. Die Mindestdauer der nunmehr für die Aufnahme obligatorischen Gerichtspraxis wird mit neun Monaten festgelegt. Lediglich bei Rechtspflegern, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, soll - im Hinblick auf ihre Vertrautheit mit dem Gerichtsbetrieb auf Grund eigener Wahrnehmung von Rechtsprechungsaufgaben - von der Mindestdauer abgegangen werden können. Die Dauer der für Rechtspfleger erforderlichen Gerichtspraxis wird im Einzelfall festzulegen sein, wobei auf den Verwendungserfolg des Rechtspflegers, auf sein Arbeitsgebiet und auf die Dauer seiner Rechtspflegertätigkeit Bedacht zu nehmen sein wird.

- 6 -

## Zu § 3:

Im § 3 des Entwurfes soll der Bedeutung des Richteramtes entsprechend das bisher gesetzlich nicht festgelegte Aufnahmeverfahren geregelt werden; die bisherige Praxis wird, soweit sie sich bewährt hat, im Gesetz festgeschrieben. Der Präsident des Oberlandesgerichtes als Leiter des Ausbildungsdienstes hat aus dem Kreise der Aufnahmewerber diejenigen Bewerber auszuwählen und zur Ernennung zu Richteramtsanwärtern vorzuschlagen, die er auf Grund der von den Ausbildungsrichtern festgestellten Leistungen während der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) unter Bedachtnahme auf weitere zur Verfügung stehende Entscheidungsgrundlagen (z.B. Zeugnisse, Gutachten, Verwendungsbestätigungen) und nach ihrer Gesamtpersönlichkeit als am besten qualifiziert hält. Bei dieser Qualifikationsprüfung werden die sich aus § 54 ergebenden Eignungskriterien als Maßstab anzulegen sein, wobei auf die dort neu vorgesehene Kommunikationsfähigkeit sowie auf Gewissenhaftigkeit, Ausdauer, Zielstrebigkeit und Entschlußkraft besonderer Wert zu legen sein wird. In anderen Berufssparten erprobte wissenschaftliche Methoden zur Feststellung von Auffälligkeiten in der Grundpersönlichkeit des Aufnahmewerbers sind einzusetzen, wobei die Ergebnisse derartiger Eignungsuntersuchungen neben den anderen zur Verfügung stehenden Unterlagen als weitere Entscheidungshilfe dafür herangezogen werden können, bei welchen Aufnahmewerbern die Eignung für den Richterberuf im höheren Maße gegeben ist.

Die Begründung des nach Abs. 2 vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorzulegenden Vorschlags wird sich nicht nur auf den betreffenden Aufnahmewerber selbst zu erstrecken haben, sondern wird auch Aufschluß darüber zu geben haben, aus welchen Gründen der vorgeschlagene Aufnahmewerber in höherem Maß für den Richterberuf geeignet ist als andere in zeitlicher Hinsicht heranstehende Aufnahmewerber, die nicht vorgeschlagen werden.

Werden auch nach der bestehenden Praxis ausnahmslos nur Aufnahmewerber in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen, die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorgeschlagen werden, so ist zur Klarstellung doch festzuhalten, daß dem Vorschlag des Prä-

sidenten des Oberlandesgerichtes keine Rechtsverbindlichkeit zukommen kann. Dem Bundesminister für Justiz muß schon aus verfassungsrechtlichen Gründen offen bleiben, auch vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nicht vorgeschlagene Bewerber zu ernennen.

Die im bisherigen § 3 enthaltene Regelung über die Definitivstellung eines Richteramtsanwärters kann ersatzlos entfallen. Sie hat keine praktische Bedeutung erlangt, überdies ist ein "definitiver Richteramtsanwärter" begrifflich ein Widerspruch in sich. Die dienstrechtliche Stellung des Richteramtsanwärters ist in ausreichendem Maß dadurch abgesichert, daß die Kündigungsgründe im § 7 taxativ aufgezählt sind.

### Zu § 6:

Die Frage, ob und - bejahendenfalls - in welchem Umfang § 60, der die Anwesenheit des Richters im Amt regelt, auch auf Richteramtsanwärter sinngemäß anzuwenden ist, ist nicht unstrittig: so ist nach den Ausführungen in der von Spehar-Jesionek besorgten Gesetzesausgabe des Richterdienstgesetzes (Anmerkung 6 zu § 60) § 60 auf Richteramtsanwärter "der Natur der Sache nach" nicht in vollem Umfang anzuwenden, da der Richteramtsanwärter nicht weisungsfrei gestellt ist und er daher den Weisungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes, des jeweiligen dienstlichen Vorgesetzten, bei dem oder in dessen Wirkungsbereich er in Verwendung steht, und schließlich des mit seiner Ausbildung jeweils betrauten Bediensteten nachzukommen hat, also z.B. auch der Weisung, für eine bestimmte Zeit im Amt anwesend zu sein.

Durch § 6 Abs. 1 wird jetzt klargestellt, daß sich die dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters nach den Erfordernissen der Ausbildung zu bestimmen hat. Selbstverständlich beträgt für den Richteramtswärter wie auch sonst im öffentlichen Dienst die regelmäßige Wochendienstzeit 40 Stunden.

Die Abgeltung der im Rahmen der Ausbildung erforderlichen Überstundenleistungen hat weiterhin durch ein im Verordnungswege zu treffende Pauschalierung zu erfolgen.

## Zu § 7 Abs. 1 und 2:

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 7 Abs. 1 letzter Satz RDG), die die Kündigung eines Richteramtsanwärters nur unter Angabe eines Grundes vorsieht, ist eine sachlich gebotene Kündigung praktisch undurchführbar: so besteht zwar die theoretische Möglichkeit, einen Richteramtsanwärter, dessen Leistungen nicht entsprechen, wegen "unbefriedigenden Arbeitserfolges" zu kündigen, doch konnte von diesem Kündigungsgrund praktisch nicht Gebrauch gemacht werden, weil nach der herrschenden Beschreibungspraxis selbst Richteramtsanwärter mit deutlich unterdurchschnittlichen Leistungen noch mit Kalkülen bedacht werden, die für entsprechende Feststellungen in einem auf "unbefriedigenden Arbeitserfolg" gestützten Kündigungsbescheid, der - wie alle dienstrechtlichen Bescheide - der Überprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterliegt, nicht ausreichen. Daher kann ein Richteramtsanwärter, soweit er sich keine disziplinarischen Verfehlungen zuschulden kommen läßt, auch bei unbefriedigenden Arbeitsleistungen damit rechnen, daß er zum Richter ernannt wird. Um dieser faktischen Unwiderruflichkeit eines provisorischen Dienstverhältnisses, die angesichts der dem Richter übertragenen Verantwortung beim Richteramtsanwärter in besonderem Maß unerwünscht sein muß, zu steuern, soll auch für Richteramtsanwärter (wie dies im § 10 Abs. 2 BDG 1979 für die übrigen Beamten vorgesehen ist) eine Probezeit eingeführt werden, während der der Richteramtsanwärter auch ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann. Ziel dieser Neuregelung ist es, der Praxis die Möglichkeit zu geben, einen Richteramtsanwärter, der sich nicht entsprechend bewährt hat und von dem nach seinen dienstlichen Leistungen nicht anzunehmen ist, daß er ein guter Richter werden kann, kündigen zu können.

Um sicherzustellen, daß die Probezeit auch tatsächlich zur Verfügung steht, ist § 13, der die Berücksichtigung von Dienstabwesenheitszeiten bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes regelt, sinngemäß anzuwenden. Um Mißverständnisse auszuschließen, wird festgehalten, daß vor der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst zurückgelegte Zeiten bei der Berechnung der Probezeit nicht zu berücksichtigen sind.

Die Kündigungsgründe werden so wie bisher taxativ aufgezählt, der Katalog der Kündigungsgründe soll jedoch geändert bzw. ergänzt werden. An die Spitze wird der "Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses" gestellt, der unter Bedachtnahme auf die im § 2 aufgezählten Aufnahmeerfordernisse den bisher unter Z 2 angeführten Kündigungsgrund des "Mangels der körperlichen oder geistigen Eignung" entbehrlich macht. Dem Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses ist selbstverständlich gleichzuhalten, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß ein Aufnahmeerfordernis von vornherein nicht gegeben war.

Die Nichtablegung der Richteramtsprüfung stellt derzeit erst dann einen Kündigungsgrund dar, wenn die Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des derzeit dreijährigen Ausbildungsdienstes abgelegt wird. Der Ausbildungsdienst wird sich auf Grund der Neuregelung künftig grundsätzlich über vier Jahre erstrecken, wodurch auch der frühestmögliche Zeitpunkt für die Ablegung der Richteramtsprüfung hinausgeschoben wird. Damit sich aber die Ablegung der Richteramtsprüfung nicht allzusehr verzögert, sollen die Richteramtswärter verhalten werden, die Richteramtsprüfung spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des vierjährigen Ausbildungsdienstes abzulegen.

Für die Ablegung der zu wiederholenden Richteramtsprüfung war bisher keine zeitliche Richtlinie festgelegt, wenn man davon absieht, daß zwischen der nichtbestandenem Richteramtsprüfung und der zu wiederholenden Richteramtsprüfung ein Mindestzeitraum von 6 Monaten verstreichen mußte. Nach dem Entwurf ist vorgesehen, daß die zu wiederholende Richteramtsprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes abgelegt werden soll. Durch die Verwendung des Wortes "vierjährig" in Abs. 2 Z 2 soll klargestellt werden, daß die in § 9 Abs. 1 vorgesehene Verlängerung des Ausbildungsdienstes im Rahmen des vorliegenden Kündigungstatbestandes nicht zum Tragen kommt.

Der zusätzliche Kündigungsgrund der Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksamtes bei zahlenmäßiger Nichtausschöpfung des Besetzungsvor-

- 10 -

schlages soll Gelegenheit geben, sich von solchen Richteramtsanwärtern zu trennen, die von den Personalsenaten nicht für eine Tätigkeit als Richter des Bezirksgerichtes, wo der junge Richter in der Regel seines erste Richterplanstelle erhält, geeignet erachtet werden. Bewerbungen um Planstellen eines Vorstehers des Bezirksgerichtes haben außer Betracht zu bleiben. Die in der Formulierung dieses Kündigungsgrundes gebrauchte Wendung "bei aufrechter Bewerbung" soll klarstellen, daß im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Personalsenates über den betreffenden Besetzungsvorschlag das Bewerbungsgesuch nicht zurückgezogen sein darf. Nachdem in jedem Besetzungsverfahren für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes zwei Besetzungsvorschläge zu erstatten sind, kann dieser Kündigungsgrund frühestens dann zum Tragen kommen, wenn der Richteramtsanwärter in zumindest zwei Besetzungsverfahren trotz "zahlenmäßiger Nichtausschöpfung des Besetzungsvorschlages" keine Berücksichtigung gefunden hat, wobei es genügt, daß er in einem der zwei Besetzungsverfahren nur in einem Vorschlag nicht berücksichtigt worden ist. Nach Art. 86 Abs. 2 B-VG hat der Besetzungsvorschlag, wenn genügend (und zwar geeignete) Bewerber vorhanden sind, "mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind".

Im Rahmen einer vorausschauenden Planstellenbewirtschaftung muß die Zahl der Richteramtsanwärterplanstellen in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln nach den voraussichtlichen Abgängen in den nächsten Jahren ausgerichtet werden. Die Weigerung eines oder mehrerer ernennungsreifer Richteramtsanwärter, sich um ausgeschriebene Planstellen zu bewerben, würde eine sinnvolle Planstellenbewirtschaftung inhibieren und unnötigerweise die Heranziehung von Vertretungsrichtern erfordern. Der Kündigungsgrund nach Abs. 2 Z 4 soll Gelegenheit geben, sich von solchen Richteramtsanwärtern zu trennen. Die Heranziehung dieses Kündigungsgrundes soll jedoch von der Voraussetzung abhängen, daß der betreffende ernennungsreife Richteramtsanwärter sich trotz schriftlicher Dienstaufträge um zumindest zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes nicht beworben hat.

- 11 -

Die angesprochene vorausschauende Planstellenbewirtschaftung macht den bisherigen Kündigungsgrund des Bedarfsmangels entbehrlich.

### Zu § 9:

Ein Hauptanliegen der Neuregelung der Richterausbildung ist die Ausdehnung des bisher dreijährigen Ausbildungsdienstes auf vier Jahre. Diese Verlängerung erfolgt mit dem Ziel einer Verbreiterung und Vertiefung der Ausbildung. Insbesondere die vorgesehene Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar soll dem angehenden Richter ein besseres Verständnis sowohl für die Situation der beruflichen Parteienvertreter als auch für die vor Gericht auftretenden Parteien selbst geben. Eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt war bereits in den §§ 5 bis 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, vorgesehen. Nach § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes konnte ein Teil des Vorbereitungsdienstes in der Kanzlei eines Advokaten vollstreckt werden. Von dieser Möglichkeit war jedenfalls seit dem Jahre 1945 nicht mehr Gebrauch gemacht worden, was dazu führte, daß die zitierten Bestimmungen durch § 173 Abs. 2 Z 3 und 7 RDG mit 1.5.1962 aufgehoben wurden. Aus dieser historischen Erfahrung wird die nunmehr von vielen Seiten gewünschte und geforderte Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar obligatorisch vorgesehen. Diese Ausbildung soll nur durch die (bereits bisher allerdings nur fakultativ vorgesehene und selten praktizierte) Ausbildung bei der Finanzprokurator ersetzt werden können.

Um dem angehenden Richter eine praktische Vorstellung vom Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen zu vermitteln, ist als weitere obligatorische Ausbildungsstation die Ausbildung bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen vorgesehen.

Die in § 9 Abs. 3 angeführten Ausbildungsstationen sind fakultativ. In den Kreis der fakultativen Ausbildungsstationen wurden auch die Dienststellen für Bewährungshilfe sowie auf besonderen Wunsch der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öf-

- 12 -

fentlicher Dienst und der Vereinigung der österreichischen Richter auch das Bundesministerium für Justiz aufgenommen. Das Klammerzitat im Abs. 3 soll sicherstellen, daß die Ausbildung auch bei einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe erfolgen kann.

Das Arbeitsgericht wurde im Hinblick auf die am 1. Jänner 1987 in Kraft tretende Neuregelung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit nicht mehr als eigene Ausbildungsstation vorgesehen. Die Ausbildung in Arbeits- und Sozialrechtssachen wird im Rahmen der Ausbildung beim Gerichtshof erster Instanz erfolgen.

Auf besonderen Wunsch der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften nach einem Mindestmaß für die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft wird für die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft ein Mindestzeitraum von fünf Monaten festgesetzt.

Ansonsten folgt der Entwurf der derzeitigen Regelung, wonach die Dienstleistung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz mindestens je ein Jahr zu dauern hat und jede andere Ausbildung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten darf. Für die Ausbildung bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen sowie bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe wird jedoch unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Ausbildungszeit ein Zeitraum von jeweils 4 Wochen als ausreichend erachtet.

Für weitere Ausbildungsstationen, insbesondere bei Polizei- und Gendarmeriedienststellen sowie bei Verwaltungsbehörden I. Instanz, reicht - abgesehen von rechtlichen Schwierigkeiten - die Ausbildungsdauer nicht aus. Im Entwurf ist daher vorgesehen, die heute schon bestehende Praxis, Polizei- und Gendarmerieeinrichtungen im Rahmen von Exkursionen und Vorträgen bzw. Seminaren kennenzulernen, gesetzlich zu erfassen. Diese Möglichkeit wird auch auf andere Dienststellen des Bundes ausgedehnt. Der Präsident des Oberlandesgerichtes wird mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen und eine Besichtigung der Einrichtungen dieser Dienststellen durch Richteramtswärter zu vereinbaren haben, wobei den Richteramtswärtern der Aufgabenbereich und die Möglichkeiten der betreffenden Dienststellen durch Vorträge zu erläutern wären.

## Zu § 9 a:

Wie bereits zu § 9 ausgeführt wurde, ist ein Hauptanliegen der Neuregelung die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt. Diese Ausbildung soll im Rahmen einer Zuteilung des Richteramtsanwärters zum Rechtsanwalt erfolgen. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zum Bund bleibt während dieser Zuteilung unverändert aufrecht. Ein Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters mit dem Rechtsanwalt wird nicht begründet. Die Stellung des Rechtsanwaltes gegenüber dem Richteramtsanwärter soll der Stellung eines mit der Ausbildung eines Richteramtsanwärters beauftragten Richters entsprechen.

Der Richteramtsanwärter kann nur einem Rechtsanwalt zugeteilt werden, der bereit ist, ihn in seine Kanzlei aufzunehmen, und der sich verpflichtet, den Richteramtsanwärter ordnungsgemäß auszubilden. Die Rechtsanwälte, die ihre Bereitschaft hiezu bekunden, sind vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer in einer Liste zu führen. Diese Liste ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zur Verfügung zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern durchgeführte Erhebungen haben ergeben, daß Rechtsanwälte in ausreichender Zahl bereit sein werden, sich in diese Liste eintragen zu lassen.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes kann einen Richteramtsanwärter nur einem Rechtsanwalt zuteilen, dessen Kanzlei im Sprengel des Oberlandesgerichtes ihren Sitz hat (Abs. 2). In Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung wird der Präsident des Oberlandesgerichtes darauf zu achten haben, daß die Zuteilung in der Regel zu einem Rechtsanwalt vorgenommen wird, der im Sprengel desjenigen Gerichtshofes erster Instanz seinen Kanzleisitz hat, in dem der Richteramtsanwärter seinen Wohnsitz (§ 63 Abs. 1 iVm Art. III Abs. 2 RDG) hat.

Um von vornherein den Anschein einer Befangenheit zu verhindern, wird bestimmt, daß zwischen Rechtsanwalt und Richteramtsanwärter ein Angehörigkeitsverhältnis im Sinn des § 34 RDG nicht be-

- 14 -

stehen darf. Kollisionen, die dadurch entstehen können, daß der Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt als Parteienvertreter aufgetreten ist, werden durch § 20 Z 4 JN bzw. § 68 Abs. 1 Z 2 StPO ausgeschlossen. Die Verschwiegenheitspflicht des Richteramtsanwärters hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die ihm während seiner Tätigkeit beim Rechtsanwalt bekannt geworden oder anvertraut worden sind, ist durch das in § 9 RAO idF BGBl. Nr. 556/1985 verankerte umfassende Beweismittelverbot ausreichend abgesichert, sodaß es einer gesonderten Regelung im Richterdienstgesetz nicht bedarf.

Der Richteramtsanwärter soll die Praxis beim Rechtsanwalt erst in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium antreten. Die Ausbildung beim Rechtsanwalt soll daher frühestens im dritten Ausbildungsjahr erfolgen. Nach Möglichkeit soll die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft bereits absolviert sein, weil der Richteramtsanwärter bei der Staatsanwaltschaft Erfahrungen in weitgehend selbständiger Tätigkeit sammeln kann, die ihm bei der Ausbildung beim Rechtsanwalt zugute kommen werden. Um die Zeit der Ausbildung beim Rechtsanwalt möglichst intensiv nützen zu können, hat die Zuteilung zum Rechtsanwalt so zu erfolgen, daß in diesen Ausbildungsabschnitt nicht die Zeit des Prüfungsurlaubes und der Ablegung der Richteramtsprüfung fällt.

Im Abs. 4 wird Vorsorge dafür getroffen, daß sich der Rechtsanwalt auf die Zuteilung des Richteramtsanwärters einstellen kann. Aus dieser Erwägung heraus wird verfügt, daß der Richteramtsanwärter auch gegenüber dem Rechtsanwalt die Pflicht hat, eine Dienstverhinderung, sei es wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund, so bald wie möglich anzuzeigen. Gleichzeitig wird der Richteramtsanwärter auch die Dienstbehörde, nämlich den Präsidenten des Oberlandesgerichtes, von seiner Dienstverhinderung zu verständigen haben.

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird im Abs. 5 ausdrücklich angeordnet, daß das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz auf die sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Bund, Richteramtsanwärter, Rechtsanwalt und außenstehenden Personen nicht anzuwenden sind.

Die Haftung zwischen Rechtsanwalt und Richteramtsanwärter im Innenverhältnis sowie die Haftung zwischen Rechtsanwalt und Richteramtsanwärter einerseits und außenstehenden Dritten andererseits richtet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Zur Klarstellung wird im Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß der Rechtsanwalt für den Richteramtsanwärter als seinen Erfüllungsgehilfen haftet, wenn sich der Rechtsanwalt des Richteramtsanwärters zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient. Die Schadenersatzpflicht des Richteramtsanwärters gegenüber dem Rechtsanwalt wird durch das sinngemäß anzuwendende Dienstnehmerhaftpflichtgesetz beschränkt. Ebenso kommt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sinngemäß zur Anwendung, wenn der Richteramtsanwärter bei Erbringung seiner "Dienstleistung" einem Dritten einen Schaden zufügt und hierfür unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Um das trotz der Anwendbarkeit des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes verbleibende Haftungsrisiko des Richteramtsanwärters noch weiter einzuschränken, ist im Abs. 7 vorgesehen, daß der Richteramtsanwärter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen hat. Diese Regelung ist dem § 21 a der Rechtsanwaltsordnung sowie dem § 22 der Notariatsordnung nachgebildet. Die Mindestversicherungssumme entspricht ebenfalls dem im § 21 a der Rechtsanwaltsordnung vorgesehenen Betrag. Die Kosten der Mindestversicherung hat der Bund zu tragen. Dem Richteramtsanwärter soll es grundsätzlich unbenommen bleiben, selbst einen Versicherer auszuwählen. Von der Justizverwaltung wird jedoch im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung in Aussicht genommen, einen Gruppenversicherungsvertrag abzuschließen und dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, in diesen Gruppenversicherungsvertrag einzutreten.

Der Richteramtsanwärter erhält beim Rechtsanwalt die gleiche Stellung wie ein ungeprüfter Rechtsanwaltsanwärter. Dies soll nach außenhin durch eine Legitimationsurkunde dokumentiert werden, die durch den zuständigen Ausschuß der Rechtsanwaltskammer auszustellen ist. Da die Gültigkeit der Urkunde naturgemäß mit der Dauer der Zuteilung zum Rechtsanwalt beschränkt ist, wird sie der Richteramtsanwärter nach Ablauf der Zuteilung an die Rechtsanwaltskammer zurückzustellen haben.

- 16 -

Im Abs. 8 wird ausdrücklich festgehalten, daß der Richteramtsanwärter für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt weder vom Rechtsanwalt noch von dritten Personen, etwa von Klienten des Rechtsanwaltes, ein Entgelt annehmen darf. Auch der Rechtsanwalt wird verpflichtet, dem Richteramtsanwärter für seine Tätigkeit kein Entgelt zu geben. Die besoldungsrechtlichen Ansprüche des Richteramtsanwärters gegenüber dem Bund bleiben während der Zuteilung zum Rechtsanwalt voll gewahrt.

Wie bereits ausgeführt hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Richteramtsanwärter die gleiche Stellung wie ein Richter, dem ein Richteramtsanwärter zur Ausbildung zugeteilt ist. Aus dieser Stellung ergibt sich, daß der Richteramtsanwärter die Weisungen des Rechtsanwaltes wie die Weisungen eines öffentlichen Organwalters zu befolgen hat. Dem entspricht auch, daß der Richteramtsanwärter solche Anordnungen nicht zu befolgen hat, deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde (Art. 20 Abs. 1 B-VG). Die disziplinarische Verantwortlichkeit des Richteramtsanwärters erfährt durch die Zuteilung zum Rechtsanwalt keine Änderung und keine Einschränkung.

Im Abs. 10 werden die Reisegebührenansprüche des Richteramtsanwärters sowohl gegenüber dem Bund als auch gegenüber dem Rechtsanwalt geregelt. Für die Reisegebührenansprüche gegenüber dem Bund gilt die Kanzlei des Rechtsanwaltes als Dienststelle des Bundes. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Abs. 2 verwiesen. Für Reisen, die der Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Verwendung beim Rechtsanwalt unternimmt, hat er ausschließlich gegenüber dem Rechtsanwalt einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes. Umfang und Höhe dieses Anspruches richten sich nach der Reisegebührenvorschrift 1955.

Im Abs. 11 wird festgelegt, daß die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt sowohl auf Ersuchen des Rechtsanwaltes als auch auf Ersuchen des Richteramtsanwärters vorzeitig beendet werden kann. Das Ersuchen des Rechtsanwaltes bzw. des Richteramtsanwärters bedarf keiner Begründung. Diese Bestimmung wird aufgenommen, weil die Ausbildung beim Rechtsanwalt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Richteramtsanwärter voraussetzt. Ist dieses Vertrauensverhältnis gestört, kann eine gedeihliche Ausbildung nicht erwartet werden.

## Zu § 9 b:

Für die Ausbildung beim Notar gelten grundsätzlich die gleichen Erwägungen wie für die Ausbildung beim Rechtsanwalt, weshalb auf die Erläuterungen zu § 9 a verwiesen werden kann. Der Richteramtsanwärter ist während seiner Ausbildung beim Notar einem ungeprüften Notariatskandidaten gleichgestellt.

## Zu § 10:

Der bisherige § 10 wird zunächst dahingehend erweitert, daß der Richteramtsanwärter auch mit Justizverwaltungssachen vertraut gemacht werden soll, die er später als Amtsleiter oder Vorsteher eines Bezirksgerichtes auf sich allein gestellt zu bearbeiten hat.

Der Praxis folgend wird auch ausdrücklich vorgesehen, daß dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben ist, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen. "Unter Aufsicht des Richters" ist so zu verstehen, daß der Richter nicht unmittelbar anwesend, jedoch jederzeit erreichbar zu sein hat. Es muß vom Richter auch erwartet werden, daß er das Vernehmungsthema zuvor mit dem Richteramtsanwärter bespricht. Ebenfalls der Praxis folgend sieht der Entwurf vor, daß der Richteramtsanwärter bei mündlichen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen, die von einem Einzelrichter geführt werden, Vernehmungen durchführen kann. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß der Richter bei der Verhandlung anwesend ist und jederzeit korrigierend eingreifen kann. Für Vernehmungen während einer Verhandlung werden zweckmäßigerweise nur Richteramtsanwärter in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium heranzuziehen sein.

Die Ausbildungsinhalte während der Ausbildung beim Rechtsanwalt, beim Notar und bei der Finanzprokurator werden durch Abs. 2 geregelt. Der Richteramtsanwärter soll hier die Entwicklung sowie die Durchführung von Rechtssachen vom Standpunkt der Parteien kennenlernen. Es ist dem Richteramtsanwärter auch Gelegenheit zu konzeptiver Tätigkeit bei Aufnahme von Informationen und Verfassen von Schrift-

- 18 -

sätzen zu geben. Der Richteramtsanwärter soll sich, soweit dies gesetzlich möglich ist, als Parteienvertreter in Zivil- und Strafsachen an ein selbständiges und selbstverantwortliches Handeln gewöhnen, um ihm den Übergang vom abhängigen Richteramtsanwärter zum unabhängigen Richter zu erleichtern.

Der Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes.

### Zu § 12:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 12. Es wird lediglich klargestellt, daß die Beurteilung des Ausbildungsstandes nach den für die Gesamtbeurteilungen (§ 54 Abs. 1) genannten Kriterien zu erfolgen hat.

Die Ausbildung des Richteramtsanwärters und die Beurteilung seines Ausbildungsstandes gehört zu den vornehmsten Pflichten jedes Richters, Staatsanwaltes oder Beamten. Diese an sich selbstverständliche Pflicht, die sich zumindest als Befolgung eines Dienstauftrages ergibt, wird für Richter noch eigens im § 58 a normiert. Von einer guten Ausbildung und einer verlässlichen Beurteilung des auszubildenden Richteramtsanwärters hängt die ganz wesentliche Frage ab, ob das Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zu kündigen ist oder ob er zum Richter ernannt werden soll. Pflichtwidrige Gefälligkeitsgutachten über einen in Wahrheit minder qualifizierten Richteramtsanwärter führen nur zu einer Schwächung des Richterstandes und einer Belastung der gesamten Justiz.

Der Vorschlag, dem Richteramtsanwärter Einsicht in die schriftlichen Ausbildungsgutachten zu gewähren, wird nicht aufgegriffen. Die mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters befaßten Richter, Staatsanwälte oder Beamten könnten eine allfällige Auseinandersetzung mit dem Richteramtsanwärter scheuen und aus diesem Grund eher bereit sein, eine günstigere Beurteilung abzugeben. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes wird jedoch durch Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt, dem Richteramtsanwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt seiner Beurteilung zu geben, als dadurch eine Steigerung

- 19 -

der Leistungen des Richteramtsanwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Richteramtsanwärters ist diese mündliche Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes jedenfalls zu erteilen.

Im Abs. 3 wird eine Sonderregelung für die Beurteilung des Ausbildungsstandes durch den Rechtsanwalt, den Notar und die Finanzprokurator getroffen. Eine Beurteilung der Eignung des Richteramtsanwärters für den Richterberuf hat zu unterbleiben, weil die Verwendung des Richteramtsanwärters bei der Finanzprokurator, dem Rechtsanwalt und dem Notar nicht spezifisch für den Richterberuf ist.

### Zu § 13:

Die derzeitige Regelung über die Nichteinrechnung von Abwesenheitszeiten in den Ausbildungsdienst ist lückenhaft. Der Entwurf sieht daher vor, daß alle Dienstabwesenheitszeiten, soweit sie während eines Jahres insgesamt 30 Arbeitstage überschreiten, mit Ausnahme des Erholungs- und Prüfungsurlaubes bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes nicht zu berücksichtigen sind. Die jeweilige Berechnungsbasis bezieht sich auf ein Ausbildungsjahr und nicht auf ein Kalenderjahr. Das erste Ausbildungsjahr beginnt mit dem Tag der Ernennung zum Richteramtsanwärter.

### Zu § 14 Abs. 3 und 4:

Die zunehmenden Anforderungen an den Richter machen es notwendig, den zukünftigen Richter auch mit weiteren Fachgebieten vertraut zu machen, die für seinen späteren Beruf von Bedeutung sein können. Dem Richteramtsanwärter sollen auf diesen Gebieten allgemeine Grundzüge vermittelt werden (Abs. 3).

Einem Vorschlag der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der Vereinigung der österreichischen Richter folgend, wird dem Richteramtsanwärter die Möglichkeit eröffnet, an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen anderer Behörden teilzunehmen, soweit diese Veranstaltungen für die Richteraus-

- 20 -

bildung von Interesse sind. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen setzt selbstverständlich auch das Einverständnis mit den Veranstaltern voraus (Abs. 4).

### Zu § 16 Abs. 3, 4 und 6:

§ 16 Abs. 3 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Gesetzestext. Es soll jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, bei der schriftlichen Richteramtsprüfung Entscheidungssammlungen zu benützen. Der Richteramtsanwärter soll zeigen, daß er mit diesen Entscheidungssammlungen sinnvoll umzugehen versteht. Die Benützung von Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbüchern bleibt weiterhin ausgeschlossen, weil diese Unterlagen die Lösung der Prüfungsaufgaben doch zu sehr erleichtern würden.

Die Gegenstände der mündlichen Richteramtsprüfung werden zum Teil neu umschrieben und unter anderem auch auf das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, abgestimmt. Eine Hervorhebung erfahren das Arbeits- und Sozialrecht, das Verfassungsrecht und das Dienstrecht der Richter. Neu aufgenommen in den Katalog der Prüfungsgegenstände wird die "Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter" sowie die "Gestaltung richterlicher Entscheidungen". Der Prüfungsgegenstand "zivilgerichtliches Verfahren" umfaßt selbstverständlich auch das Außerstreitverfahren und das Exekutionsverfahren.

Abs. 6 entspricht dem § 21 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985.

### Zu § 17:

Die Neufassung dieser Bestimmung bringt eine Straffung des Gesetzestextes und zielt auf eine Verwaltungsvereinfachung ab. Diese besteht darin, daß die Richteramtsprüfungskommission bei jedem Oberlandesgericht auf Dauer eingerichtet wird und die obligatorischen Prüfungskommissäre (bisher Präsident und Vizepräsident des Oberlandesgerichtes) nicht jeweils nach Ablauf von 3 Jahren neu zu bestellen

- 21 -

sind. Gleichzeitig wird der Kreis der obligatorischen Prüfungskommissäre um die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes sowie um den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und dessen Ersten Stellvertreter erweitert, weil sich in der Praxis gezeigt hat, daß dieser Personenkreis ohnehin regelmäßig zu Prüfungskommissären bestellt wird. Bei den übrigen Prüfungskommissären bleibt es bei der dreijährigen Bestelldauer. Der Gesetzestext konnte deswegen gestrafft werden, weil unter den "anderen zum Richteramt befähigten Personen (§ 26)" ohnehin auch die bisher gesondert angeführten Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät, die für die im § 16 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind, zu verstehen sind. Die bisherige Einschränkung auf Professoren derjenigen rechtswissenschaftlichen Fakultät, die sich am Sitz des Oberlandesgerichtes befindet, ist nicht einsichtig und kann daher entfallen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird bei allen Prüfungskommissären, wenn man von den Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät absieht, vorausgesetzt, daß sie selbst die Richteramts- oder Rechtsanwaltsprüfung abgelegt haben. Die gesonderte Anführung der Rechtsanwälte ist erforderlich, weil durch Artikel V des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, der letzte Satz des § 26 Abs. 1 RDG entfallen ist.

### Zu § 18:

Im Abs. 1 stellt klar, daß das für die Bestellung von Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, erforderliche Einvernehmen mit deren Dienstbehörde (bisher: Dienststelle) zu pflegen ist.

Die im Abs. 2 vorgenommene Änderung bezweckt, daß die Rechtsanwaltskammern unabhängig davon, ob sie sich am Sitz des Oberlandesgerichtes befinden oder nicht, Prüfungskommissäre namhaft zu machen haben. Der bisherigen Praxis folgend werden künftig die Rechtsanwaltskammern vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zur Namhaftmachung von Prüfungskommissären aufzufordern sein.

### Zu § 19 Abs. 2 und 3:

Einem mehrfach geäußerten Wunsch der Richteramtsanwärter folgend (siehe u.a. Seite 145 des Bandes 10 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz "Enquete über eine Reform der Richterausbildung am 15.2.1982") wird die Auswahl und Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeiten künftig Prüfungskommissären zu übertragen sein, die selbst Richter sind oder waren. Ihre spezifischen Berufserfahrungen sind die beste Gewähr für die richtige Auswahl der Prüfungsthemen und für eine an der Praxis orientierte Beurteilung der Prüfungsarbeiten (Abs. 2).

Im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis, das in der Regel während der Ausbildung beim Rechtsanwalt zwischen Richteramtsanwärter und Rechtsanwalt entstehen wird, soll der betreffende Rechtsanwalt nicht Prüfungskommissär des von ihm ausgebildeten Richteramtsanwärters sein (Abs. 3).

### Zu § 20 Abs. 1 und 2:

In Abs. 1 erfolgt eine den "Legistischen Richtlinien" Rechnung tragende Anpassung.

In Abs. 2 wird festgelegt, daß der Richteramtsanwärter die Richteramtsprüfung innerhalb der letzten vier Monate des Ausbildungsdienstes ablegen soll, damit er unmittelbar nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes zum Richter ernannt werden kann. Bis zur Ablegung der Richteramtsprüfung muß er aber jedenfalls den Ausbildungsdienst im Ausmaß von 3 Jahren und 8 Monaten absolviert haben.

### Zu § 21:

Im ersten Satz des Abs. 1 wird eine Adaptierung an die Neufassung des § 20 Abs. 2 vorgenommen.

Bisher konnte die Zulassung zur Richteramtsprüfung auch dann verweigert werden, "wenn der Bewerber den Ausbildungsdienst nicht mit genügendem Erfolg geleistet hat". Derartige Verweigerungen der

Zulassung sind in der Praxis äußerst selten und dann nur formlos, das heißt, ohne Bescheid erfolgt. Auf Grund der Verlängerung und Intensivierung der Ausbildung muß erwartet werden können, daß der Richteramtsanwärter gegen Ende des Ausbildungsdienstes sowohl für die Richteramtsprüfung als auch für die selbständige Tätigkeit als Richter ausreichend vorbereitet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt es nicht nur im Interesse der Rechtspflege und der Richterschaft, sondern auch im Interesse besser qualifizierter Aufnahmewerber, sich von einem solchen Richteramtsanwärter zu trennen. Die Trennung wird durch eine selbst nach Wiederholung nicht bestandene Richteramtsprüfung, nicht jedoch durch eine mit Ungewißheit belastete Verzögerung bei der Zulassung ermöglicht.

Da nach der Praxis des Oberlandesgerichtes Wien zwischen schriftlicher und mündlicher Richteramtsprüfung ein längerer Zeitraum liegt, soll es einem Wunsch der Richteramtsanwärter des Oberlandesgerichtssprengels Wien folgend der Wahl des Richteramtsanwärters überlassen bleiben, ob der sechswöchige Prüfungsurlaub der schriftlichen oder der mündlichen Richteramtsprüfung voranzugehen hat.

### Zu § 23:

In den eher seltenen Fällen einer zu wiederholenden Richteramtsprüfung wurde die Reprobationsfrist von der jeweiligen Richteramtsprüfungskommission nicht über der gesetzlichen Mindestfrist von 6 Monaten festgelegt. Es besteht daher keine Notwendigkeit, das Ausmaß der Reprobationsfrist der Beschlußfassung der Richteramtsprüfungskommission zu überlassen, weshalb die Frist gesetzlich mit 6 Monaten festgelegt werden kann.

### Zu § 24:

Bisher fehlt eine gesetzliche Regelung, wie der Richteramtsanwärter nach Ablauf des Ausbildungsdienstes und bestandener Richteramtsprüfung zu verwenden ist und wer seine Zuteilungen zu verfügen hat. Diese Lücke wird mit § 24 geschlossen. Der geprüfte

- 24 -

Richteramtsanwärter soll zur Vorbereitung für seine spätere Aufgabe zu möglichst selbständiger Tätigkeit herangezogen werden, durch die ihm der Übergang von der unselbständigen Tätigkeit eines Richteramtsanwärters zur auf sich allein gestellten Tätigkeit eines Richters erleichtert werden soll.

Der bisherige § 24, wonach für die Richteramtsprüfung keine Gebühren zu entrichten sind, kann ersatzlos entfallen. Diese Bestimmung hatte den ausschließlichen Zweck, die Einhebung von Prüfungstaxen zu verhindern. Eine Erhebung von Prüfungstaxen wäre im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG nur dann möglich, wenn eine Vorschrift die Einhebung von Prüfungstaxen vorsehen würde. Eine Bestimmung, daß keine Gebühren einzuheben sind, ist daher überflüssig. Hinsichtlich der bestehenden Gebührenpflicht für die Zeugnisse über die Richteramtsprüfung tritt keine Änderung ein.

### Zu § 26 Abs. 1:

Die Einfügung des Wortes "insgesamt" im ersten Satz des Abs. 1 soll verdeutlichen, daß das Wort "oder" in diesem Satz als "und/oder" zu lesen ist. Im zweiten Satz des Abs. 1 entfällt die Wortfolge "im richterlichen Vorbereitungsdienst nach bestandener Richteramtsprüfung oder". Dies deswegen, weil künftig mit der Absolvierung des auf 4 Jahre ausgedehnten Ausbildungsdienstes das Ernennungserfordernis der vierjährigen Gerichtspraxis erbracht sein wird und daher künftig der Fall ausgeschlossen ist, daß nach Absolvierung des Ausbildungsdienstes und Ablegung der Richteramtsprüfung noch ein restlicher Teil des vierjährigen richterlichen Vorbereitungsdienstes zu vollstrecken ist. Deshalb ist künftig die sinngemäße Anwendung der Einrechnungsvorschrift des § 13 für den richterlichen Vorbereitungsdienst nach Absolvierung der Richteramtsprüfung entbehrlich.

## Zu § 54 Abs. 1:

Neben einigen sprachlichen Anpassungen wird anstelle der "Bewährung im Außendienst" die für den Richter besonders wichtige "Kommunikationsfähigkeit" als Beurteilungskriterium aufgenommen.

Die sich aus § 54 ergebenden Eignungskriterien sollen nach § 3 Abs. 3 idF des Entwurfes auch Maßstab für die Auswahl der Aufnahmewerber sein.

## Zu § 58 a:

Eine der vornehmsten Pflichten des Richters ist es, Richteramtsanwärter und Rechtspraktikanten auszubilden. Die Heranbildung eines tüchtigen Richternachwuchses liegt nicht nur im Interesse der Richter selbst, sondern im Interesse einer gut funktionierenden Justiz überhaupt. Darüber hinaus soll sich der Richter bewußt sein, daß auch eine gediegene praktische Ausbildung jener Rechtspraktikanten, die nicht den Richterberuf ergreifen, eine ehrenvolle Lehrtätigkeit ist, die sich als Praktikum dem theoretischen Universitätsstudium anschließt und eine unschätzbare Bereicherung des Rechtspraktikanten für seinen künftigen Beruf darstellt. Nicht zuletzt beruht das Ansehen der Richter und der Justiz im allgemeinen auf der Ausbildung von Generationen von Rechtspraktikanten, die später in anderen Berufen als jenen eines Richters oder Staatsanwaltes tätig geworden sind. Das Vorbild des Richters prägt sich im Bewußtsein des Rechtspraktikanten ein und hat auf dessen Einstellung zur Justiz und zum Rechtsleben überhaupt einen bestimmenden Einfluß.

## Zu § 65:

Die Einfügung der Planstellen eines Richters und (Vize-)Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes war im Hinblick auf § 3 des am 1. Jänner 1987 in Kraft tretenden Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes erforderlich.

- 26 -

**Zu § 68:**

Durch die Verwendung des gemeinsamen Überbegriffes "Richter des Gerichtshofes erster Instanz" erübrigt sich die gesonderte Einfügung des Arbeits- und Sozialgerichtes (Wien).

**Zu § 70a:**

Dem Richterdienstgesetz fehlt bisher eine Bestimmung über die Zuweisung und den Entzug einer Naturalwohnung. Der eingeschobene § 70 a ist dem § 80 BDG 1979 nachgebildet.

**Zu Artikel II (Gerichtsorganisationsgesetz):**

Die Bestimmungen über die Bezirksgerichte im Gerichtsorganisationsgesetz (§§ 24 bis 28) sind teils schon aufgehoben, teils inhaltlich überholt. Aus Anlaß der gegenständlichen Richterdienstgesetz-Novelle sollen diese Bestimmungen in eine zeitgemäße Fassung gebracht werden. Bei dieser Gelegenheit soll auch die bisher im § 4 Abs. 1 Gerichtsverfassungsnovelle 1921 idF BGBl. Nr. 197/1965 enthaltene Regelung über die Geschäftsverteilung bei den Bezirksgerichten in das Gerichtsorganisationsgesetz eingebaut werden (§ 25 Abs. 1 und 2 GOG). In diesen Bestimmungen wird zusätzlich auch angeordnet, daß die Geschäftsverteilung für die Bezirksgerichte die erforderlichen Vertretungsregelungen im Sinne der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 bis 4 RDG (Nachbarschaftshilfe und Vertretungsrichter) zu enthalten hat. Dem Verfassungsauftrag des Art. 87 Abs. 3 B-VG, wonach in der Gerichtsverfassung ein Zeitraum für die Gültigkeit der Geschäftsverteilung festzulegen ist, wird entsprochen.

§ 26 legt die Kompetenzen des Vorstehers des Bezirksgerichtes fest. Im § 27 wird eine Neuregelung für die Vertretung des Vorstehers getroffen. Das bereits bisher bestehende Recht des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, eine abweichende Vertretungsregelung für Justizverwaltungsangelegenheiten zu treffen, wird im § 28 aufrecht erhalten.

### Zu Artikel III (Reisegebührenvorschrift 1955):

Die §§ 45 und 46 der Reisegebührenvorschrift 1955 sind inhaltlich weitgehend überholt. In § 45 wird etwa noch auf den Hilfsrichter und im § 46 noch auf das längst aufgehobene Richterdisciplinargesetz aus dem Jahr 1868 verwiesen. Auch die sich aus § 45 ergebende Frage, was der ständige Verwendungsort eines Richteramtswärters sein soll, ist oft unterschiedlich beantwortet worden.

Die Neufassung des § 45 folgt in der Praxis entwickelten Verwaltungsübungen, die sich durchaus bewährt haben. Um Mißverständnissen von vornherein vorzubeugen ist festzuhalten, daß eine bloß vorübergehende Unterkunft, die sich der Richteramtswärter aus Anlaß einer Zuteilung nimmt, keinesfalls als Wohnsitz gewertet werden kann.

§ 46 des Entwurfes erhält die seit dem Jahre 1962 notwendige Anpassung an das Richterdienstgesetz.

### Zu Artikel IV:

Durch Artikel V des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, ist der letzte Satz des § 26 Abs. 1 RDG, wonach die Rechtsanwaltsprüfung die Richteramtsprüfung ersetzt, entfallen. In Anlehnung an Art. II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 564/1985, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wurde, ist eine Übergangsbestimmung für diejenigen Personen angezeigt, die vor dem 1. Jänner 1986 auf Grund der Rechtsanwaltsprüfung zu Richtern ernannt worden sind. Ohne diese Übergangsbestimmung könnte die Ansicht vertreten werden, daß etwa ein Staatsanwalt, der die Rechtsanwaltsprüfung und nicht die Richteramtsprüfung abgelegt hat, nach dem 1. Jänner 1986 nicht mehr zum Richter ernannt werden kann.

### Zu Artikel V:

Die Vollziehungsklausel entspricht dem Bundesministerien-gesetz 1986.

- 28 -

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Bestimmungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

Richterdienstgesetz

neu

alt

Art. I Z 1:

## ARTIKEL III

(1) .....

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen von einer sinngemäßen Anwendung sind jedoch insbesondere die §§ 25 Abs. 3 und 4, 29 bis 33, 36 bis 49, 60, 70, 77, 82, 90, 92 bis 98.

Art. I Z 2:§ 1. (1) .....

(2) Der Richteramtsanwärter ist ohne Bestimmung eines Dienstortes für einen Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen. Eine spätere Ernennung für einen anderen Oberlandesgerichtssprengel ist auf Ansuchen des Richteramtsanwärters zulässig.

Art. I Z 3:Aufnahmeerfordernisse

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die volle Handlungsfähigkeit;
3. die persönliche, körperliche und fachliche Eignung für den Richterberuf;
4. die erfolgreiche Ablegung
  - a) der im Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und in der Rechtswissenschaftlichen Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979, vorgesehenen Diplomprüfungen oder
  - b) der in der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung 1945, StGBL. Nr. 164, vorgesehenen Staatsprüfungen und
5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von neun Monaten.

(2) Vom Erfordernis einer Gerichtspraxis kann bei einem Aufnahmewerber, der als Rechtspfleger tätig war, teilweise abgesehen werden.

## ARTIKEL III

(1) .....

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften sinngemäß auf die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen die Vorschriften der §§ 25 Abs. 3 und 4, 30 bis 33, 36 bis 49, 70, 77, 81, 82, 90, 92 bis 98.

(2) Der Richteramtsanwärter ist ohne Bestimmung eines Dienstortes für den Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen.

Aufnahmeerfordernisse

§ 2. Zum Richteramtsanwärter darf nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben ernannt werden, dessen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt ist, der die körperliche und geistige Eignung für den Richterberuf besitzt und die in der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung vorgesehenen Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

- 29 -

neu

alt

Aufnahmeverfahren

§ 3. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse zu prüfen. Der Prüfung sind die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richter und der Leiter der Übungskurse für Rechtspraktikanten zugrunde zu legen. Hat der Aufnahmewerber weitere gemäß § 15 einrechenbare Praxiszeiten zurückgelegt, ist auch auf die hierüber ausgestellten Zeugnisse oder Verwendungsbestätigungen Bedacht zu nehmen. In jedem Fall hat sich der Präsident des Oberlandesgerichtes persönlich oder durch beauftragte Richter in einem Gespräch mit dem Aufnahmewerber über dessen Eignung zu vergewissern und sich seinen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahmegesuchen und den Nachweisen über die Aufnahmeerfordernisse vorzulegen.

(3) Unter mehreren Aufnahmewerbern ist denjenigen der Vorzug zu geben, bei denen nach Abwägung der sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Eignungskriterien die Eignung für den Richterberuf in höherem Maße gegeben ist.

Art. I 2 4:Dienstzeit

§ 6. Die dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters hat sich nach den Erfordernissen der Ausbildung zu bestimmen.

Art. I 2 5:Kündigung des Dienstverhältnisses

§ 7. (1) Das Dienstverhältnis kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit Bescheid zum Ende jedes Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten halben Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes (Probezeit) ein Monat, nach Ablauf der Dauer der Probezeit zwei Monate und nach Ablauf des zweiten Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes drei Monate. Bei der Berechnung der Probezeit ist § 13 sinngemäß anzuwenden; vor der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst zurückgelegte Zeiten sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe eines Grundes möglich. Kündigungsgründe sind:

1. Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses;
2. Nichtablegung der Richteramtsprüfung innerhalb eines halben Jahres oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtsprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes;
3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;
4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes trotz jeweiliger schriftlicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
5. unbefriedigender Arbeitserfolg;
6. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst.

Provisorisches Dienstverhältnis, Definitivstellung

§ 3. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird nach vierjähriger Dauer und bestandener Richteramtsprüfung auf Ansuchen des Richteramtsanwärters definitiv.

(2) In die provisorische Dienstzeit können die für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigten Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Bei der Einrechnung ist auf die bisherige Berufslaufbahn im Hinblick auf die künftige Verwendung des Richteramtsanwärters Bedacht zu nehmen.

(3) Während eines Disziplinarverfahrens und vor Ablauf von drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben kann das provisorische Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters nicht definitiv werden. Ist das Disziplinarverfahren durch Einstellung oder Freispruch beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem sie ohne das Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre.

Versetzung des Richteramtsanwärters

§ 6. Der Richteramtsanwärter kann im dienstlichen Interesse von Amtes wegen in einen anderen Oberlandesgerichtsprangrel versetzt werden; hierbei ist ihm unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit tunlicher Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 7. (1) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses einen Monat, nach Ablauf von sechs Monaten zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Die Kündigung ist nur mit Angabe eines Grundes möglich.

- (2) Gründe zur Auflösung des Dienstverhältnisses sind:
1. Nichtablegung der Richteramtsprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Ausbildungsdienstes oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtsprüfung;
  2. Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
  3. unbefriedigender Arbeitserfolg;
  4. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst;
  5. Bedarfsmangel.

- 30 -

neu

alt

Art. 126:Dauer und Ablauf des Ausbildungsdienstes

§ 9. (1) Der Ausbildungsdienst dauert vier Jahre; wird die Richteramtprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgreich abgelegt, verlängert sich der Ausbildungsdienst bis zur erfolgreichen Ablegung der Richteramtprüfung.

(2) Ein Teil des Ausbildungsdienstes ist beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen sowie bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar oder bei der Finanzprokurator zu leisten.

(3) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146) geleistet werden.

(4) Die Dienstleistung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat mindestens je ein Jahr und bei der Staatsanwaltschaft mindestens fünf Monate zu dauern. Die Dienstleistung beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei der Finanzprokurator sowie die Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar darf jeweils die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Die Dienstleistung bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen und bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Verwaltungsstellen dem Richteramtswärter Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen und die Arbeitsweise der Dienststellen des Bundes kennenzulernen, die für die Tätigkeit des Richters oder des Staatsanwaltes von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Exkursionen zu den betreffenden Dienststellen verbunden mit Vorträgen durch Vertreter dieser Dienststellen, zu veranstalten.

Ausbildung beim Rechtsanwalt

§ 9a. (1) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat eine Liste der Rechtsanwälte zu führen, die bereit sind, einen Richteramtswärter in ihre Kanzlei aufzunehmen, und die sich verpflichten, ihn ordnungsgemäß auszubilden. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat dem örtlich zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Jänner jedes Jahres eine Ausfertigung dieser Liste zu übermitteln. Änderungen in dieser Liste sind vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mitzuteilen.

(2) Die Zuteilung zum Rechtsanwalt obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes; sie ist nur innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels zulässig, für den der Richteramtswärter ernannt ist. Zwischen Rechtsanwalt und Richteramtswärter darf kein Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 34 bestehen.

(3) Die Zuteilung soll frühestens im dritten Ausbildungsjahr erfolgen und ist so vorzunehmen, daß in diesen Ausbildungsabschnitt nicht die Zeit des Prüfungsurlaubes und der Ablegung der Richteramtprüfung fällt.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat dem Rechtsanwalt und dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer den vorgesehenen Zeitraum der Zuteilung tunlichst zwei Monate vor Beginn der Zuteilung bekanntzugeben. Termine von Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen Veranstaltungen, an denen der Richteramtswärter teilnehmen soll, sowie festgelegte Urlaube sind dem Rechtsanwalt spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Pflicht zur Anzeige einer Dienstverhinderung im Sinne des § 62 Abs. 1 besteht auch gegenüber dem Rechtsanwalt.

Dauer des Ausbildungsdienstes

§ 9. (1) Der Richteramtprüfung hat ein dreijähriger Ausbildungsdienst voranzugehen, der beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz und bei der Staatsanwaltschaft bei einem Gerichtshof erster Instanz zu leisten ist.

(2) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Obersten Gerichtshof, beim Oberlandesgericht, beim Arbeitsgericht, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und bei der Finanzprokurator geleistet werden.

(3) Die Dienstleistung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat mindestens je ein Jahr zu dauern; jede andere der genannten Dienstleistungen darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

neu

alt

(5) Während der Zuteilung bleibt das Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zum Bund aufrecht; zwischen Richteramtsanwärter und Rechtsanwalt wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Rechtsanwalt haftet für den Richteramtsanwärter als seinen Erfüllungsgehilfen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 30/1965, findet sinngemäß Anwendung. Das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, und das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, sind nicht anzuwenden.

(6) Der Rechtsanwalt kann sich in sinngemäßer Anwendung des § 15 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, durch den Richteramtsanwärter vertreten lassen. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat dem Richteramtsanwärter eine Urkunde auszustellen, wonach dieser auf die Dauer der Zuteilung gemäß § 15 der Rechtsanwaltsordnung vertretungsbefugt ist.

(7) Der Richteramtsanwärter ist verpflichtet, vor Beginn seiner Zuteilung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes nachzuweisen, daß für ihn zur Deckung von allfälligen Schadenersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherer besteht. Die Mindestversicherungssumme ist mit S 500.000 zu vereinbaren. Die Kosten der Mindestversicherung hat der Bund zu tragen. Der Richteramtsanwärter hat die Versicherung während der Dauer seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt aufrecht zu erhalten und dies dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes auf Verlangen nachzuweisen.

(8) Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, dem Richteramtsanwärter für dessen Tätigkeit ein Entgelt zu geben; ebenso ist es dem Richteramtsanwärter untersagt, für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt von diesem oder von anderen Personen ein Entgelt anzunehmen.

(9) Der Richteramtsanwärter hat die Anordnungen des Rechtsanwaltes, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden, zu befolgen, es sei denn, die Befolgung würde gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen. Ein pflichtwidriges Verhalten des Richteramtsanwärters ist vom Rechtsanwalt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen. Der 2. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf den Richteramtsanwärter auch für die Zeit seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt anzuwenden.

(10) Für die Zuteilung zum Rechtsanwalt sind die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, über die Dienstzuteilung anzuwenden, wobei die Kanzlei des Rechtsanwaltes als Dienststelle des Bundes gilt. Reisen, die der Richteramtsanwärter während der Zuteilung zum Rechtsanwalt zum Zweck der Teilnahme an Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen im Rahmen des Ausbildungsdienstes festgesetzten Veranstaltungen unternimmt, gelten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift 1955 als Dienstreisen. Für Reisen, die der Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Verwendung beim Rechtsanwalt unternimmt, hat er ausschließlich gegenüber dem Rechtsanwalt einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wobei sich Umfang und Höhe dieses Anspruches nach der Reisegebührenvorschrift 1955 richten.

(11) Die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt kann vorzeitig auf Ersuchen des Rechtsanwaltes oder des Richteramtsanwärters beendet werden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat in diesem Fall die Zuteilung unverzüglich aufzuheben und hievon den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu verständigen. Eine weitere Zuteilung zu einem anderen Rechtsanwalt oder zu einem Notar hat nur dann zu erfolgen, wenn der Zeitraum der vorzeitig beendeten Zuteilung kürzer als vier Monate war.

- 32 -

neu

alt

Ausbildung beim Notar

§ 9b. (1) Auf die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Notar ist § 9a mit Ausnahme des Abs. 6 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die Notariatskammer tritt.

(2) § 118 Abs. 1 der Notariatsordnung, RGBI. Nr. 75/1871, ist sinngemäß anzuwenden. Geschäfte der im § 118 Abs. 2 der Notariatsordnung aufgezählten Art können dem Richteramtsanwärter nicht aufgetragen werden.

Gestaltung des Ausbildungsdienstes

§ 10. (1) Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, daß der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich der Justizverwaltungssachen und des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen jedoch nur dann, wenn nicht vor einem Senat verhandelt wird und der Richter anwesend ist. Der Richteramtsanwärter ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und in Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Während der Ausbildung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt und beim Notar ist dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, vornehmlich die Entwicklung und Durchführung der Rechtssachen vom Standpunkt der Parteien kennenzulernen. Zu diesem Zweck ist er, soweit dies die Umstände gestatten, der Aufnahme von Informationen zuzuziehen oder mit der selbständigen Aufnahme von Informationen zu betrauen. Er ist zur Verfassung von Parteieingaben, insbesondere zur Verfassung von Schriftsätzen in Justizsachen, zu verwenden.

(3) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Richteramtsanwärter zum Studium für die Richteramtprüfung und seine wissenschaftliche Fortbildung genügend Zeit frei bleibt.

Art. 127:Beurteilung des Ausbildungsstandes

§ 12. (1) Jeder mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters betraute Richter, Staatsanwalt oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf nach den im § 54 Abs. 1 genannten Kriterien schriftlich zu beurteilen. Der Leiter der Dienststelle hat diese Beurteilung unter Anschluß seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Dienstweg vorzulegen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes soll dem Richteramtsanwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen des Richteramtsanwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Richteramtsanwärters ist diese Auskunft jedenfalls zu erteilen.

(3) Abs. 1 ist von der Finanzprokurator, vom Rechtsanwalt und vom Notar mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gebiete, auf denen der Richteramtsanwärter verwendet wurde, in einer Verwendungsbestätigung kurz anzuführen sind und eine Beurteilung der Eignung für den Richterberuf zu unterbleiben hat. Die Vorlage der Verwendungsbestätigung hat unmittelbar an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu erfolgen.

Gestaltung des Ausbildungsdienstes

§ 10. (1) Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, daß der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Der Richteramtsanwärter ist soviel als möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und in Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Richteramtsanwärter zum Studium für die Richteramtprüfung und seine wissenschaftliche Fortbildung genügend Zeit frei bleibt.

Beurteilung der Ausbildung

§ 12. Jeder mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters betraute Richter oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf schriftlich zu beurteilen. Nach dem Ablauf der Verwendung des Richteramtsanwärters bei einer Behörde hat deren Vorstand diese Beurteilung unter Anschluß seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu übersenden.

neu

alt

Dienstabwesenheit

§ 13. Die Zeit, während der der Richteramtsanwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs- und Prüfungsurlaubes vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahres insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet.

Art. I 2 8:§ 14. (1) .....

(3) Dem Richteramtsanwärter ist im Rahmen von Kursen, Seminaren, Exkursionen und Übungen Gelegenheit zu geben, auch die für den Richter unerlässlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, der Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik, der Vernehmungstaktik, der Soziologie, der forensischen Medizin, der Psychologie, der Psychiatrie und der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie auf kulturellem, technischem, volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet zu erwerben.

(4) Soweit es mit dem Ausbildungszweck und den dienstlichen Interessen vereinbar ist, ist dem Richteramtsanwärter auch Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anderer Behörden, Anstalten und Organisationen teilzunehmen.

Art. I 2 9:§ 16. (1) .....

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten unter Aufsicht zu verfassende Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Zivilrecht und dem Strafrecht. Diese Arbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von längstens je 10 Stunden anzufertigen. Dem Kandidaten ist die Benützung der Gesetzesausgaben und der literarischen Behelfe gestattet; ausgenommen sind Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbücher.

(4) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1. das bürgerliche Recht einschließlich des Arbeits- und des Sozialrechtes sowie des Internationalen Privatrechtes;
2. das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, das Immaterialgüterrecht sowie der gewerbliche Rechtsschutz;
3. das zivilgerichtliche Verfahren einschließlich des Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrechtes;
4. das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechtes sowie der Grundzüge der Kriminologie;
5. die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;
6. das Verfassungsrecht, die Verfassungs- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Verwaltungs- und des Finanzrechtes;
7. die Grundzüge des Dienstrechtes der Bundesbediensteten unter besonderer Berücksichtigung des Dienstrechtes der Richter;
8. Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter sowie Gestaltung richterlicher Entscheidungen.

Nichteinrechnung in den Ausbildungsdienst

§ 13. Die Zeit, während der der Richteramtsanwärter wegen Krankheit, Sonderurlaubes oder Wehrdienstes dem Ausbildungsdienst entzogen ist, wird, soweit sie jährlich zusammen sechs Wochen überschreitet, in die vorgeschriebene Dauer des Ausbildungsdienstes nicht eingerechnet.

(3) Der Richteramtsanwärter soll auch die für den Richter unerlässlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Kriminologie, des Strafvollzuges sowie auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet erwerben. Zu diesem Zwecke sind besondere Kurse und Übungen abzuhalten.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten unter Aufsicht zu verfassende Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Zivil- und dem Strafrecht. Diese Arbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von längstens je 10 Stunden anzufertigen. Dem Kandidaten ist die Benützung der Gesetzesausgaben und der literarischen Behelfe gestattet; ausgenommen sind die Sammlungen von Entscheidungen, Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbücher.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

1. das Privatrecht;
2. das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht;
3. das zivilgerichtliche Verfahren;
4. das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechtes;
5. die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;
6. die Grundzüge des Verfassungs-, Verwaltungs- und des Finanzrechtes sowie des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes.

- 34 -

neu

alt

Art. I Z 11:Richteramtsprüfungskommission

§ 17. Bei jedem Oberlandesgericht besteht eine Richteramtsprüfungskommission. Prüfungskommissäre sind der Präsident, der Vizepräsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes sowie der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und dessen Erster Stellvertreter. Darüber hinaus ist für die Dauer von jeweils fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Aktivstandes, eine angemessene Anzahl von Prüfungskommissären zu bestellen, die entweder zum Richteramt befähigt (§ 26) oder Rechtsanwälte sind.

Bestellung der Prüfungskommissäre

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im November des letzten Jahres der Funktionsdauer der bestellten Prüfungskommissäre dem Bundesminister für Justiz Vorschläge über die neu zu bestellenden Prüfungskommissäre zu erstatten. Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, hat er das Einvernehmen mit deren Dienstbehörde zu pflegen.

(2) Die Rechtsanwaltskammern, die im Sprengel des Oberlandesgerichtes ihren Sitz haben, haben auf Aufforderung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes fristgerecht Rechtsanwälte ihres Sprengels in der geforderten Anzahl zur Bestellung zu Prüfungskommissären namhaft zu machen.

Art. I Z 12:

§ 19. (1) .....

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat für die einzelne Richteramtsprüfung den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre zu bestimmen. Die Auswahl und Begutachtung der schriftlichen Arbeiten hat er Prüfungskommissären zu übertragen, die Richter sind oder waren.

(3) Wer zu einem Kandidaten in einem im § 34 angeführten Angehörigkeitsverhältnis steht oder diesen gemäß § 9a ausgebildet hat, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.

Art. I Z 13 und 14:

§ 20. (1) Die Richteramtsprüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgericht abzulegen, für dessen Sprengel der Richteramtsanwärter ernannt ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der Bundesminister für Justiz die Ablegung der Richteramtsprüfung bei einem anderen Oberlandesgericht bewilligen.

(2) Die Richteramtsprüfung soll innerhalb der letzten vier Monate des Ausbildungsdienstes abgelegt werden; eine frühere Ablegung ist nicht zulässig. Die Prüfungstermine sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach Bedarf zu bestimmen.

Richteramtsprüfungskommission

§ 17. Zur Vornahme der Richteramtsprüfung ist vom Bundesministerium für Justiz bei jedem Oberlandesgericht eine Prüfungskommission für die Dauer von jeweils drei Jahren zu bilden und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit zu ergänzen. Zu Prüfungskommissären sind der Präsident und der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes und eine angemessene Anzahl von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und, falls sich am Sitze des Oberlandesgerichtes eine Universität befindet, auch ordentliche und außerordentliche Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, die für die im § 16 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind und sich zur Vornahme von Richteramtsprüfungen bereit erklären, zu bestellen. Außerdem kann das Bundesministerium für Justiz auch andere geeignete rechtskundige Personen, die sich hierfür bereit erklären, zu Mitgliedern einer oder mehrerer Prüfungskommissionen bestellen.

Bestellung der Prüfungskommissäre

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im November des letzten Jahres der Funktionsdauer der Prüfungskommission dem Bundesministerium für Justiz Vorschläge über die zu bestellenden Prüfungskommissäre zu erstatten. Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, hat er das Einvernehmen mit ihrer Dienststelle zu pflegen.

(2) Die am Sitze des Oberlandesgerichtes befindliche Rechtsanwaltskammer hat bis Mitte November des letzten Jahres der Funktionsdauer der Prüfungskommission dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Rechtsanwälte ihres Sprengels in der von ihm anzugebenden Anzahl zur Bestellung als Prüfungskommissäre namhaft zu machen. Nach Bedarf kann der Präsident des Oberlandesgerichtes auch eine nicht am Sitze des Oberlandesgerichtes befindliche Rechtsanwaltskammer auffordern, Rechtsanwälte ihres Sprengels zur Bestellung als Prüfungskommissäre vorzuschlagen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat für die einzelne Richteramtsprüfung den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre zu bestimmen. Er hat gleichzeitig jene Prüfungskommissäre zu bestimmen, die die schriftlichen Aufgaben zu stellen und zu begutachten haben.

(3) Wer zu einem der Kandidaten in einem der in § 34 angeführten Verhältnisse steht, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.

§ 20. (1) Die Richteramtsprüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgericht abzulegen, für dessen Sprengel der Richteramtsanwärter ernannt ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Bundesministerium für Justiz die Ablegung der Richteramtsprüfung bei einem anderen Oberlandesgericht bewilligen.

(2) Die Prüfungstermine sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach Bedarf zu bestimmen.

- 35 -

neu

alt

Art. I 2 15:Zulassung zur Richteramtsprüfung.  
Prüfungsurlaub

§ 21. (1) Der Richteramtsanwärter kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des vierjährigen Ausbildungsdienstes um die Zulassung zur Richteramtsprüfung ansuchen. Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes.

(2) Der zur Richteramtsprüfung zugelassene Richteramtsanwärter hat Anspruch auf einen sechswöchigen Prüfungsurlaub. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Prüfungsurlaub so festzusetzen, daß er nach Wahl des Richteramtsanwärters entweder der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung unmittelbar vorangeht.

Art. I 2 16:Wiederholung der Richteramtsprüfung

§ 23. (1) Hat der Richteramtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, kann er sie nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsurlaub steht auch für die zu wiederholende Richteramtsprüfung zu.

Verwendung nach bestandener Richteramtsprüfung

§ 24. Nach bestandener Richteramtprüfung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes die Verwendung des Richteramtsanwärters so zu bestimmen, daß dieser zu möglichst selbständiger Tätigkeit herangezogen wird; eine Verwendung bei der Finanzprokuratorat, beim Rechtsanwalt oder beim Notar ist nicht mehr zulässig.

Art. I 2 17:

§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtsprüfung bestanden und eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

Art. I 2 18:

§ 54. (1) Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit;
4. die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. bei Richtern, die auf eine leitende Planstelle ernannt sind oder bei denen die Ernennung auf eine solche Planstelle in Frage kommt, die Eignung hiefür;
8. der Erfolg der Verwendung.

Zulassung zur Richteramtsprüfung.  
Prüfungsurlaub

§ 21. (1) Um die Zulassung zur Richteramtsprüfung kann der Richteramtsanwärter frühestens drei Monate vor Ablauf des Ausbildungsdienstes ansuchen. Über die Zulassung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden, für dessen Sprengel der Richteramtsanwärter ernannt ist.

(2) Die Zulassung zur Richteramtsprüfung ist zu verweigern, wenn der Bewerber den Ausbildungsdienst nicht mit genügendem Erfolg geleistet hat oder bis zum Prüfungsbeginn nicht in der erforderlichen Dauer geleistet haben wird.

(3) Der zur Richteramtsprüfung zugelassene Richteramtsanwärter hat Anspruch auf einen sechswöchigen Prüfungsurlaub. Der Prüfungsurlaub hat dem Prüfungsbeginn unmittelbar voranzugehen.

Wiederholung der Richteramtsprüfung

§ 23. (1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission mit absoluter Stimmenmehrheit die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann. Diese Frist ist mit mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahr festzusetzen und sowohl in der Niederschrift als auch im Zeugnis über das Prüfungsergebnis zu vermerken.

(2) Die Richteramtsprüfung darf nur einmal wiederholt werden. § 21 Abs. 3 ist anzuwenden.

Gebührenfreiheit der Richteramtsprüfung

§ 24. Für die Richteramtsprüfung sind keine Gebühren zu entrichten.

§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtsprüfung bestanden und eine vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst nach bestandener Richteramtprüfung oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist die Vorschrift des § 13 sinngemäß anzuwenden. Die Rechtsanwaltsprüfung ersetzt die Richteramtprüfung.

§ 54. (1) Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit;
4. die Bewährung im Parteienverkehr und Außendienst;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Benehmen gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. bei Richtern, die sich auf einem leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hiezu;
8. der Erfolg der Verwendung.

- 36 -

neu

alt

Art. I 2 20:Planstellen und Gehaltsgruppen

§ 65. Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

Planstelle	Gehaltsgruppe
Richter des Bezirksgerichtes Vorsteher des Bezirksgerichtes Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	I
Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	
Richter des Oberlandesgerichtes Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	II
Präsident des Oberlandesgerichtes	festes Gehalt
Hofrat des Obersten Gerichtshofes Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	III
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes Präsident des Obersten Gerichtshofes	festes Gehalt

Art. I 2 21:Dienstzulage

§ 68. Dem Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt ihm diese Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.

Planstellen und Gehaltsgruppen

§ 65. Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

Planstelle	Gehaltsgruppe
Richter des Bezirksgerichtes Vorsteher des Bezirksgerichtes Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Richter des Jugendgerichtshofes	
Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Vizepräsident des Jugendgerichtshofes Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Präsident des Jugendgerichtshofes	I
Richter des Oberlandesgerichtes Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	II
Präsident des Oberlandesgerichtes	festes Gehalt
Hofrat des Obersten Gerichtshofes Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	III
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes Präsident des Obersten Gerichtshofes	festes Gehalt

Dienstzulage

§ 68. Dem Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt ihm diese Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.

GerichtsorganisationsgesetzArt. II:Bezirksgerichte

§ 24. (1) Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch den Vorsteher und gegebenenfalls durch Richter des Bezirksgerichtes ausgeübt. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.

(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 77 Abs. 3 und 4 des Richterdienstgesetzes, SGBI. Nr. 305/1961.

## Bezirksgerichte

§ 24. (1) Jedes Bezirksgericht ist mit einem Bezirksrichter (Vorsteher des Bezirksgerichtes) und der erforderlichen Anzahl von Einzelrichtern besetzt; außerdem sind nach Bedarf richterliche Hilfsbeamte zu bestellen.

neu

alt

§ 25. (1) Die Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der Vertretungsregelungen ist durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann sie während des laufenden Kalenderjahres geändert werden.

(2) In dringenden Vertretungsfällen, die in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Änderung der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes bei gleichzeitiger Berichterstattung an den Vorsitzenden des Personalsenates verfügen. Diese Änderung tritt mit der Beschlussfassung durch den Personalsenat, spätestens aber nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft.

(3) Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, bleibt unberührt.

§ 26. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht und führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

§ 27. Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den am längsten bei diesem Bezirksgericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes. Bei gleichem Ernennungszeitpunkt ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

§ 28. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann vom § 27 abweichende Vertretungsregelungen treffen.

§ 25. (1) Dem Vorsteher des Bezirksgerichtes steht die Ausübung der dem Bezirksgerichte zukommenden Gerichtsbarkeit zu; außerdem obliegt ihm die allgemeine Dienstaufsicht.

(3) Die Gültigkeit der Amtshandlungen eines Einzelrichters wird dadurch nicht berührt, daß dieser Akt nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Einzelrichter desselben Bezirksgerichtes vorzunehmen gewesen wäre.

§ 27. (1) Mehrere Einzelrichter desselben Bezirksgerichtes vertreten sich wechselseitig in der vom Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz bestimmten Reihenfolge. Bei Verhinderung des Bezirksrichters oder bei Erledigung seiner Stelle sind, sofern nicht der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz eine andere Anordnung trifft, die übrigen Einzelrichter nach ihrem Rang zur Vertretung des Bezirksrichters berufen.

## Reisegebührenvorschrift 1955

Art. III:

Richter

§ 45. (1) Als Dienstort eines Richters, der auf eine bei zwei Gerichten systemisierte Planstelle ernannt ist, ist der Sitz desjenigen Gerichtes zu bestimmen, bei dem der Richter überwiegend tätig ist.

(2) Als Dienstort eines Richteramtsanwärters gilt der Sitz desjenigen Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel der vom Richteramtsanwärter im Sinn des § 61 Abs. 1 RDG gewählte Wohnsitz liegt.

§ 46. Die Übersiedlungsgebühren und die Trennungsgeld (der Trennungszuschuß) entfallen, wenn ein Richter in Vollziehung der über ihn verhängten Disziplinarstrafe der Versetzung an einen anderen Dienstort (§ 104 Abs. 1 lit. d RDG) ernannt wurde.

Richter

§ 45. Für Richter ohne bestimmten Dienstort, Hilfsrichter und Richteramtsanwärter tritt bei Anwendung des I. Hauptstückes an die Stelle des Dienstortes der ständige Verwendungsort.

§ 46. Die Übersiedlungsgebühren und die Trennungsgeld (der Trennungszuschuß) entfallen, wenn ein Richter gemäß § 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46 (Richterdisziplinargesetz), versetzt wurde.

- 3 -

stationen in den Ausbildungsdienst vorgesehen sowie gleichzeitig zeitgemäße Fassungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Reisegebührenvorschrift 1955 geschaffen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

23. September 1986  
Für den Bundesminister:  
Stierschneider

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stierschneider', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

